

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **P. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal Mk. 1,50.

Inhalt:

	Seite	Seite
Der Klassenkampf der Arbeit im Jahre 1903. IV.		
13. Kriegsgeschid und Heerschau in Italien;		
14. Stagnation in Australien; 15. Die Morgenröte der Arbeiterbewegung in Japan	49	
Gesetzgebung und Verwaltung. Neue Arbeiterschutzgesetzgebung in der Schweiz	52	
Statistik und Volkswirtschaft. Aus der deutschen Arbeiterversicherung	53	
Arbeiterbewegung. Mitgliederbewegung in den deutschen Gewerkschaften. — Von den amerikanischen Gewerkschaften	54	
Kongresse. Dritter allgemeiner Krankenkassenkongress in Leipzig. — Generalversammlungen deutscher Gewerkschaften. — Schweizerischer Gewerkschafts-		
kongress. — Niederländische Berufskongresse. — Kongress belgischer Bergarbeiter		55
Lohnbewegungen. Zur Situation in Crimmitschau. — Bergarbeiterstreik in Utah und Colorado		61
Unternehmerkreise. Ein Pionier für der Achtundentag.		61
Handels- und Gewerbekammern. Zur Frage der Kaufmannsgerichte		61
Arbeiterversicherung: Erfagansprüche aus Unfällen. — Beschäftigung im versicherungspflichtigen Betrieb?		62
Gewerbegerichtliches. Neues Gewerbegericht in Künstingen. — Wahlen in Ulm, Neu Ulm, Charlottenburg, Danzig, Freiburg, Haspe und Lempe.		64
Mitteilungen. Für die Expeditionen der Gewerkschafts-		64
presse. — Unterstützungs-Vereinigung		

Der Klassenkampf der Arbeit im Jahre 1903.

IV.

13. Kriegsgeschid und Heerschau in Italien.

Die italienische Arbeiterschaft hat keinerlei Ursache, sich des Jahres 1903 mit großer Liebe zu erinnern; immerhin ist es wünschenswert, daß sie seiner Lehren eingedenk bleibt. Es hat manche bittere Lehren gebracht, die dazu dienen können und sollen, künftige Fehler zu vermeiden.

Es war ein Jahr günstiger Konjunktur in allen Gewerben, mit Ausnahme der Metallindustrie und — in vermindertem Maße — des Buchdruckgewerbes. Besonders in der Textilindustrie und im Schiffbau hat das vergangene Jahr einen tüchtigen Aufschwung gebracht. Trotzdem hat sich eine bedeutende Erschlaffung in der ganzen Gewerkschaftsbewegung geltend gemacht, die erst in den letzten Monaten zu weichen begann.

Die Ursachen dieses Stillstandes — oder gar Rückschrittes — fallen zum großen Teil der geringen gewerkschaftlichen Schulung und Durchbildung der Arbeiter zur Last. Man hat zu schnell gebaut, fand bei schnell aufsteigender Konjunktur, und siegte so im Jahre 1901 und in der ersten Hälfte von 1902 in einer ungeheureren Anzahl von Ausständen. Nachdem aber die Löhne und die Arbeitszeit etwas mehr der verbesserten Lage der Industrie angepaßt waren und sich gleichzeitig das Unternehmertum in starke Verbände zusammengeschlossen hatte, stieß die Streikbewegung auf wesentlich größere Widerstände. Die jungen, schnell aufgeschossenen Organisationen flauten ab. Das Jahr 1903 steht noch ganz und gar im Zeichen der gewerkschaftlichen Depression.

Hier eine kurze Darlegung der Lage der 26 im Mailänder Centralcomité organisierten Gewerkschaften.

Der Landarbeiterverband hat einen großen Rückgang erfahren, und er trägt die Schuld,

wenn Italien unter den übrigen Nationen der Stärke seiner Organisationen nach von der dritten auf die fünfte Stelle gerückt ist. Die Zahl der organisierten Landarbeiter ist von 250 000 auf 140 000 zurückgegangen, von denen 120 000 der centralisierten Organisation angehören. Die Gewerkschaft ist nicht immer im stande, in der Winterszeit die Tarife aufrecht zu erhalten. Die Streiks sind zurückgegangen. Einen bedeutenden Sieg erfochten die Landarbeiter von Portomaggiore, die im Herbst nach einmonatlichem Ausstände (2000 Mann) einen vollständigen Sieg erzielten. Die Genossenschaftsbewegung unter den organisierten Landarbeitern macht Fortschritte.

Die Hutarbeiter haben ihre Gewerkschaft auf gleicher Höhe erhalten. Arbeitslosenversicherung, Reiseunterstützung, Arbeitsnachweis sind eingeführt worden.

Dagegen steht es schlecht um die Gewerkschaft der Arbeiter der chemischen Fabriken. Von 2660 Mitgliedern ist die Hälfte verloren gegangen. Dieser Rückgang ist dem Umstand zuzuschreiben, daß die in Italien sehr junge Industrie einen stark fluktuierenden Arbeiterstand hat und besonders viel ländliche Proletarier einstellt.

Die Gewerkschaft der Sekundärbahner hat die große Niederlage der Nordbahnarbeiter von Mailand zu verzeichnen; nach dreimonatlichem Streik mußte das Personal bedingungslos die Arbeit wieder aufnehmen und die Gesellschaft der Nordbahn hat zahllose Maßregelungen vorgenommen. Die Organisation hat weder Zunahme noch Rückgang zu verzeichnen.

Die Gasarbeiter haben trotz der Niederlage von Turin nur geringe Verluste in der Mitglieder erlitten; die Holzarbeiter haben große Ausgaben für die Propaganda gemacht, ohne aber anderes zu erreichen als die Erhaltung des vorjährigen Bestandes.

Den Buchdruckern brachte das vorige Frühjahr eine schwere Niederlage. Nach fast 45 tägigem Streik haben 2000 römische Sezer besiegt die Arbeit

richtig, wenn die Vertrauensperson vom Gewerbeinspektor für nicht ganz zutreffende Klagen in vollem Umfange verantwortlich gemacht werde, da die erstere doch die Betriebe nicht selbst revidieren könne. Auch sollten die Beamten sich einer größeren Zurückhaltung gegenüber den Unternehmern befleißigen. Man müsse sich darüber klar sein, daß die Zwecke der Gewerbeinspektion ohne die nachhaltige Unterstützung der Arbeiterschaft nicht erfüllt werden könnten, auch nicht bei Vermehrung des Personals. Ein gegenseitiges Verständnis sei daher zu erreichen. Gewerbeinspektor Wardegg erklärt sich bereit, wie bisher, so auch künftig an der Schulung der Arbeiter durch Vorträge über Gesetzesmaterialien usw. mitzuarbeiten, um besonders die jüngeren Arbeiter über das ganze Wesen des Arbeitsprozesses in technischer, wirtschaftlicher und hygienischer Hinsicht aufzuklären. Die fernere Debatte betraf die Durchführung des Arbeiterschutzes in Steinbruchbetrieben.

Das zweite Referat von Hüb über die gesetzlichen Arbeitervertretungen, das an der Umgehung der Arbeiterkammerforderung der Gewerkschaften durch die Berufung von Beiräten zur Centralstelle für Handel und Gewerbe scharfe Kritik übte, gipfelte in folgender einstimmig beschlossener Resolution:

„Die Konferenz der gewerkschaftlichen Vertrauenspersonen für die Gewerbeinspektion hält es für geboten, die Forderung der Arbeiterklasse, auch ihr eine gesetzliche Vertretung zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu gewähren, wie sie die übrigen Berufsstände längst besitzen, wieder in Erinnerung zu bringen. Die vor kurzem erfolgte Hinzuziehung von Arbeitervertretern als Beiräte der Centralstelle für Gewerbe und Handel kann kaum als eine Abzugszahlung auf diese Forderung, geschweige denn als eine Erfüllung des berechtigten Verlangens der Arbeiter angesehen werden. In Erwägung, daß allen Anzeichen zufolge die schon in den kaiserlichen Erlassen von 1890 in Aussicht gestellte Erfüllung desselben von Reichs wegen noch lange auf sich warten lassen wird, halten die Vertrauenspersonen eine Inangriffnahme dieser Reform auf landesgesetzlichem Wege für dringend erforderlich. Die Konferenz richtet daher an den Landtag das Ersuchen, die Forderung der Arbeiterschaft, deren Berechtigung von allen Seiten zugegeben ist, zu erfüllen unter Anerkennung der Grundzüge des seit nahezu drei Jahren in der Zweiten Kammer der Erledigung harrenden Antrags auf Errichtung von Arbeiterkammern.“

Ein drittes Referat von Wendler behandelte die Bedeutung der Beisitzerwahlen zu den unteren Verwaltungsbehörden der Arbeiterversicherung. Daran schloß sich eine Besprechung über den gegenwärtigen Stand und die Mittel zur Förderung der gewerkschaftlichen Organisation in Württemberg. Nach einer Erhebung von 1902 bestanden im Lande 23 Kartelle, von denen nur 17 berichtet hatten. Ihre Mitgliederzahl betrug 17 390. Die neueste Erhebung ergab bei ebenfalls 17 Kartellen eine Zunahme der Mitglieder auf 19 246. Einschließlich der nicht berichtenden Kartelle und der Arbeiter in nicht kartellierten Orten giebt es ca. 22 000 gewerkschaftliche Mitglieder in Württemberg gegen etwa 2000 Hirsch-Dunderische Gewerkvereiner und 1500 christliche Gewerkschaftler, sowie 1800 Eisenbahner. Immerhin seien von den 200 000 der Gewerbeinspektion unterstellten Arbeitern nur 12-15 Prozent organisiert. Es müsse mehr erkannt werden, daß die Gewerkschaften die Träger des sozialpolitischen

Fortschritts sind. In staatlichen Versicherungen einrichtungen werden die Arbeiter ihre Zwecke erreichen, so lange nicht die Masse der Versicherten Gewerkschaften angehört. Die beste Versicherung und die beste Gewerbeinspektion seien eben die Gewerkschaften! Die Konferenz schloß sich in fu Diskussion diesen Ausführungen an.

Audere Organisationen.

Localistisches Denunziantentum.

In Magdeburg sind zwei Vertrauensleute Verbandes der Bau-, Erd- und gewerblichen Arbeiter, die in Ausübung ihrer Organisationspflicht ein früheres Mitglied Wöttcher zur Zahlung der Beiträge veranlassen wollten, vom Schöffengericht 3 und 4 Wochen Gefängnis verurteilt worden.^{*)} Anklage erfolgte, wie die „Volksstimme“ berichtet auf die Denunziation von Mitgliedern der „Frei Vereinigung“, der der betr. Wöttcher angehört. So im Zeichen der „Einigkeit“ marschierenden Arbeiter haben es fertig gebracht, organisierte Kollegen Staatsanwalt zu überliefern. Man sieht nunmehr Früchte des verräterischen Appells in Nr. 44 der „Einigkeit“. Es giebt Leute, die noch immer von Dornreigen zu ernten hoffen. Werden diese mit dem Dorn gestrüpp endlich einmal aufräumen?

Mitteilungen.

Statistik der deutschen Gewerkschaftskartelle und Arbeitersekretariate für 1903.

Am 15. Januar sind den Leitern der Gewerkschaftskartelle und Arbeitersekretariate je ein Erhebungsformular für die Jahresstatistik 1903 übermittelt worden. Wir ersuchen die Leiter derjenigen Gewerkschaftskartelle, die ihr Rechnungsjahr bisher noch nicht mit dem 31. Dezember abgeschlossen im Interesse der Einheitlichkeit der Statistik als Berichtsjahr das Stalenderjahr zu grunde zu legen, und dies bei der vorjährigen Statistik von 1/3 der beteiligten Kartelle bereits geschehen ist.

Von den beiden auszufüllenden Erhebungsformularen ist eins am Orte aufzubewahren, das andere bis spätestens zum 1. März an die unten bezeichnete Adresse frankiert (als Geschäftspapier ohne Begleitschreiben 10 Pf. Porto) einzusenden. Kartellvorsitzende und Arbeitersekretäre, welche die Fragebogen bis zum 20. Januar nicht erhalten haben, wollen solche sofort bei dem Unterzeichneten nachbestellen.

Die Generalkommission.

C. Legien,

Berlin SO. 16, Engelufer 15.

An die Arbeitersekretariate.

Wie uns bekannt geworden ist, sind Vertreter der Arbeitersekretariate in letzter Zeit wiederholt zur Vertretung der Verletzten in der mündlichen Verhandlung in Unfallversicherungs- oder Invalidenrenten-Sache von Vorsitzenden der Schiedsgerichte nicht zugelassen worden, in der Regel mit der Begründung, daß die Vertretung geschäftsmäßig betreiben. Wir bitten die Kollegen, von derartigen Fällen unter Angabe des Namens des Schiedsgerichtsvorsitzenden, des Termins und der Sache uns baldigst Kenntnis zu geben. Berlin, im Januar 1904.

Central-Arbeitersekretariat
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

^{*)} Siehe den Artikel „Zum Schutz der Arbeitswilligen“ in der Rubrik „Polizei und Justiz“.

Regierungshilfe hat das Jahr 1903 gründlich aufgeräumt.

Mermer an Illusionen, reicher an Lebenserfahrung steht die italienische Arbeiterschaft vor dem neuen Jahre, kampfgewohnter und opferbereiter. Der erste Sturm und Drang ist vorüber, sie weiß, daß der Sieg schwer zu erlangen ist und ordnet ihre Reihen besser, baut ihre Organisation auch als Körperschaften zu gegenseitiger Unterstützung und Belehrung aus. Sie wird weitere Niederlagen erleben, aber nicht mehr der tiefen Entmutigung verfallen, die den ersten Enttäuschungen folgte.

Auch die Kunst, im langweiligen Frieden und in der trüben Stunde nach der Niederlage beisammen zu halten und für die Organisation zu wirken, muß gelernt werden. Hier war das verflossene Jahr ein guter Lehrer, die Arbeiterschaft ein zwar manchmal widerstrebender, im Grunde aber brauchbarer Schüler.

Rom, Januar 1904.

D. L.

14. Stagnation in Australien.

Die gewerkschaftliche Arbeiterbewegung macht in Australien nur langsam Fortschritte. Am meisten entwickelt ist dieselbe in den Bundesstaaten Neu-Süd-Wales und Victoria, sowie in der Kolonie Neu-Seeland. Der britische Gewerkschaftsführer Tom Mann, der sich seit einiger Zeit in Australien aufhält, hat manches dazu beigetragen, daß im abgelaufenen Jahr die gewerkschaftliche und politische Tätigkeit der Arbeiterklasse eine etwas regere geworden ist. Eine umfassende Uebersicht über die Zahl der Gewerkschaften, deren Mitgliederstand usw., läßt sich nicht geben, da weder von seiten der Organisationen selbst, noch durch die Behörden, darauf bezügliche Daten veröffentlicht werden.

Eine Besserung der Arbeitsverhältnisse wurde im letzten Jahre in einer Anzahl von Fällen erreicht, wohl zumeist nicht mit Hilfe der Organisationen, sondern durch Entscheidungen der Schiedsgerichte. Das bedeutendste Hindernis für die Hebung der sozialen Lage der australischen Arbeiterschaft bildet die ungünstige Wirtschaftslage; diese wurde in den letzten Jahren namentlich durch langdauernden Regenmangel verursacht und damit nicht nur der Ackerbau, sondern auch die Industrie schwer geschädigt. Eine Folge davon ist die große Arbeitslosigkeit. Diesem Problem kommt in Australien eine erhöhte Bedeutung zu, weil infolge der weiten Entfernung von allen andern Industrieländern der Abzug überschüssiger Arbeitskräfte hier sehr schwer möglich ist.

In den australischen Staaten Neu-Süd-Wales und West-Australien, sowie in Neu-Seeland (das dem Staatenbund nicht angehört) bestehen Zwangsschiedsgerichte für Arbeitsstreitigkeiten, in welche die Gewerkschaft sowohl wie die Unternehmerverbände ihre Vertreter entsenden. Die Gewerkschaften müssen diesen Institutionen eine besondere Aufmerksamkeit zuwenden, da von den Entscheidungen derselben der wirtschaftliche Fortschritt der Arbeiterklasse zum großen Teil abhängt. Die Gewerkschaften sind im letzten Jahr mit den Entscheidungen dieser Gerichte im allgemeinen zufrieden gewesen, da in den meisten Fällen den Ansprüchen der Arbeiter Folge gegeben werden mußte. Viel Mißstimmung hat aber der Vorgang der Tischlermeister in Auckland (Neu-Seeland) hervorgerufen, welche in gesetzwidriger Weise einen Teil ihrer Gehilfen aussperrten, weil diesen vom Zwangsschiedsgericht eine Lohnerhöhung zugesprochen war. — Im Bundesstaat Victoria bestehen Lohnämter (Wages Boards) für die einzelnen Gewerbe, diesen kommt eine ähnliche

Aufgabe zu, wie den vorhergenannten Schiedsgerichten. Im Jahre 1904 wird dem Staatsparlament von Victoria übrigens ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, welcher die Einführung von Zwangsschiedsgerichten bezweckt. Das Bundesparlament hat im Jahre 1903 einen ähnlichen Entwurf, durch den diese Schiedsgerichte auf ganz Australien ausgedehnt werden sollten, abgelehnt.

Wie sehr auch in Australien die herrschende Klasse und die ihr bisher gefügigen gesetzgebenden Körperschaften bestrebt sind, die Arbeiterschaft niederzudrücken, wurde gelegentlich des Eisenbahnerstreiks im Staat Victoria bewiesen. Die Regierung hat dabei die brutalsten Mittel angewendet, um die Niederlage der Streikenden herbeizuführen, was ihr dank der Unfähigkeit einiger Personen, die an der Leitung des Streiks Anteil hatten, auch gelang. Der erste australische Trades Unions Kongreß wurde im Vorjahr in Sydney abgehalten; es waren 21 Delegierte aus fünf Staaten anwesend. Tasmanien und Neu-Seeland waren nicht vertreten. Außer der Frage des Gewerkschaftswesens wurde speziell noch die Tätigkeit der Zwangsschiedsgerichte diskutiert, über deren Wert die Meinungen geteilt sind. Ferner beschäftigte man sich mit dem Problem der Arbeitslosigkeit; bei dieser Gelegenheit eine Deputation der Arbeitslosen vor dem Kongreß. Gegen die bekannte Entscheidung der Lordrichter über die Haftbarkeit der Gewerkschaften für Streitschäden, durch welche auch die Organisationen in den britischen Kolonien betroffen sind, wurde Protest erhoben und ein Gesetz verlangt, welches die Gewerkschaften von der kollektiven Haftpflicht befreien soll. — Als Präsident des Kongresses wurde A. Cameron, als Sekretär T. G. Trower, beide aus Sydney, gewählt.

Die politische Arbeiterbewegung hat in Australien bedeutendere Fortschritte aufzuweisen, als die gewerkschaftliche. Bei den Wahlen zum Bundesparlament, die im Dezember 1903 stattfanden, wurden 22 Mitglieder der Arbeiterpartei in das Repräsentantenhaus und 17 in den Senat gewählt. Das Stärkeverhältnis der einzelnen Parteien ist nun wie folgt: Repräsentantenhaus: Arbeiterpartei 22, Ministerielle 27, Opposition 26; Senat: Arbeiterpartei 17, Ministerielle 6, Opposition 13. Früher waren im Repräsentantenhaus 16 und im Senat 8 Mitglieder der Arbeiterpartei. Im Jahre 1903 haben auch die Frauen in Australien zum erstenmal das politische Wahlrecht ausgeübt. Die Arbeiterpartei ist nicht ausgesprochen sozialistisch, doch bekennet sich ein großer Teil ihrer Angehörigen zum Sozialismus. Dieselbe hat die Absicht, im Jahre 1904 ein eigenes täglich erscheinendes Blatt herauszugeben, dieses Vorhaben wird voraussichtlich bald verwirklicht werden.

S. S.

15. Die Morgenröte der Arbeiterbewegung in Japan.

Seit 1870, in welchem Jahre der Feudalismus in Japan formell beseitigt wurde, hat sich in diesem Lande auf militärischem und industriellem Gebiete und im Schulwesen eine große Umwälzung vollzogen. Japan ist in die Reihe der modern-kapitalistischen Staaten eingetreten. Mit diesem Fortschritt hat jedoch die Verbesserung der Existenzbedingungen der Arbeiterklasse nicht Schritt gehalten. Auf den Feldern und in den kleinen Werkstätten des alten Japan herrschte zwar eine lange Arbeitszeit vor, aber es existierten keine Antreiber, die dem Arbeiter zu schneller, hastiger Tätigkeit gezwungen hätten. In den heutigen Fabriken übt die Maschine die Funktionen eines Antreibers aus. Da nur ein verhältnismäßig geringer Teil des Bodens agrilkulturfähig ist, so mußte die rapide Einführung

wieder aufnehmen müssen. Der Streik hat große Summen verschlungen und auch die von der Gewerkschaft geschaffene Genossenschaftsbuchdruckerei ist dabei verloren gegangen. Mit dem 1. Januar 1904 ist sie in die Hände der Merikalen gekommen, da sie finanziell erschöpft war und verkauft werden mußte. Zum ersten Male seit vielen Jahren haben die Seher am 1. Mai gearbeitet in Rom und in Florenz, während im übrigen Italien, wie üblich, am Tage des Festes der Arbeit kein Blatt gedruckt wurde.

Die Lithographen, eine im Jahre 1903 gegründete Gewerkschaft, haben Kranken-, Reise- und Arbeitslosenunterstützung; sie haben 39 000 Lire an Streikunterstützung gezahlt.

Die Bauarbeitergewerkschaft hat sich wacker gehalten: 236 Zweigvereine, 24 000 Mitglieder, 42 000 Lire Ausgaben für Streikunterstützung, 13 000 für Propaganda, 500 vom Centralcomité organisierte Versammlungen.

Die Gewerkschaft der Seeleute besteht erst seit einem Jahre, hat 16 Zweigvereine und 12 000 Mitglieder.

Die Hafnarbeiter haben sich im Jahre 1900, im Anschluß an den Riesenstreik von Genua, organisiert. Die Gewerkschaft hat durch den Streik der Schauerleute im Waren-Hafen von Genua 4000 Mitglieder verloren, verfügt über große Mittel, unterhält eine Tageszeitung in Genua und hat ihre Mitglieder fast überall in Arbeitsgenossenschaften organisiert, die gemeinsam die Löhlarbeiten übernehmen. Die Löhne sind hoch, von 8 bis 11 Lire täglich.

Von einer schweren Krise sind die Metallarbeiter betroffen worden. Die große Zahl der Arbeitslosen hat die Gewerkschaftsstärke stark in Anspruch genommen. Die Mitgliedsbeiträge mußten vielen gestundet werden. Der Mitgliederbestand wächst trotzdem.

Ueber furchtbare Arbeitslosigkeit klagt auch die Gewerkschaft der Goldarbeiter.

Die Bäcker sind im Verhältnis von 40 Proz. der Arbeitenden organisiert und bereiten jetzt eine große Agitation gegen die Nachtarbeit vor.

Die Friseurgehilfen haben das Jahr gut ausgenützt und in vielen Städten Mittelitaliens die Ladenbesitzer abgelöst. Dort wird das Gewerbe von den genossenschaftlich organisierten Gesellen betrieben.

Die Gewerkschaft der Staatsarbeiter umfaßt die Arsenalarbeiter, Tabakarbeiter und das Hilfspersonal im Postdienst. Alle Streiks der Jahre waren siegreich. Die Zahl der Organisierten beträgt 15 000.

Bedeutende Rückschritte hat die Gewerkschaft der Textilarbeiter gemacht. Nach dem Streik von Como wurden mechanische Webstühle an Stelle der Handwebstühle eingeführt, wodurch mehrere Tausend Arbeiter entlassen werden mußten. Die Gewerkschaft büßte gegen 10 000 Mitglieder, zwei Fünftel ihres Bestandes, ein.

Am besten organisiert sind in Italien die Glasarbeiter. Ihre Organisation umfaßt, je nach den Städten, von 70 bis 98 Proz. der Gewerbetätigen der Glasindustrie. Sie haben Tarife, die streng eingehalten werden, und bereiten die Einrichtung zweier großer Genossenschaftsbetriebe vor.

Die Gewerkschaften der Krankenhelfer, Porzellan- und Steingutarbeiter und der Gemeindearbeiter sind erst seit wenigen Monaten als Centralorganisation entstanden. Von den Gewerkschaften der Gerber, der Schwefelarbeiter, des Hotelpersonals und der

Privatangestellten lag kein Bericht vor. Im ganzen schätzt man die Zahl der am Schlusse des Jahres 1903 in den centralisierten Gewerkschaften organisierten Industriearbeiter auf 220 000.

Ueber die nicht centralisierten Organisationen ist es nicht leicht, Aufschluß zu geben. Im ganzen kann man von ihnen sagen, daß sie die Vorstufe der centralisierten Gewerkschaften bilden, denen sie meistens in Auffassung und Kampfmethoden völlig gleichkommen.

Ein Jahr, an dessen Abschluß die Arbeiterschaft eine solche Heerschau halten kann und auf eine so beträchtliche Zahl neuer Verbände zurückblickt, ist für ihre Entwicklung unverloren, um so mehr, wenn sie bei diesem Rückblick das Bewußtsein der eigenen Unzulänglichkeit hat. Und es mag wohl als eine Haupterregungenschaft des vergangenen Jahres gelten, daß die Gewerkschaftsbewegung zu einer strengen und herben Selbstkritik gebracht hat. Wir stehen nicht mehr in dem Hurrastadium der ersten Jahre; man hat jetzt die ganze Schwere des Kampfes erfährt und es ist unverkennbar, daß trotzdem am Jahres-schluß weit geringere Entmutigung besteht, als am Anfang des Jahres 1903. Eine ruhige opferbereite Zuversicht hat die Organisationen erfährt. Und diese ist merklich im vergangenen Jahr gewachsen, im Sturm und Regen schwerer Kämpfe und bitterer Enttäuschungen.

Wir haben einen Generalstreik und eine Generalstreikdrohung gehabt, den ersteren in Rom (April), die letztere in Mailand, aus Solidarität mit den Nordbahnern. Beide haben gezeigt, daß diese ver-zweifeltsten Kundgebungen der Solidarität, mit denen man den erschöpften Streikenden zu ihrem Recht verhelfen will, absolut unzuweckmäßig sind, da sie nur neue Opfer heraufbeschwören und maßlose Ent-mutigung nach sich ziehen. Doch können wir des-römischen Generalstreiks nicht ohne Sympathie ge-denken, da er dem römischen Proletariat sein Reise-zeugnis geliefert hat. Keiner hätte der Arbeiterschaft Roms die großartige Einmütigkeit zugetraut, mit der sie drei Tage sich jedweder Arbeit enthielt, so daß Rom ohne Brot, ohne Licht, ohne Gemüse, ohne Droschken, ohne Zeitungen gelassen wurde. Der Streik hat die unterliegenden Seher nicht retten können, aber er hat die römische Arbeiterschaft rehabilitiert.

Auf dem Gebiet der Gesetzgebung war das Jahr 1903 ein herzlich mageres. Das berühmte Reform-kabinett hat es nicht über sich gebracht, seine geliebten Reformen der rauen Wirklichkeit anzuvertrauen. Das Jahr hat die Ausführungsbestimmungen des Frauen- und Kinderschutzgesetzes gebracht. Kümmer-liche Bestimmungen zu einem noch kümmerlicheren Gesetz. Was gut daran ist — wie die Festsetzung des Achtstundentages für die Heisarbeiterinnen — wird von den Kapitalisten angefochten.

Das Reichsarbeitsamt ist im Vorjahr zum ersten Male zusammengetreten. Wer von ihm nichts anders erwartete, als eine statistische und descriptive Tätig-keit, kann seine Freude daran haben. Mehr als ein volkswirtschaftliches Observatorium wird es wohl nie werden.

Auch die vielen Enttäuschungen auf dem Gebiete der Gesetzgebung wird das Proletariat im Gedächtnis behalten und in Zukunft immer mehr auf sich selbst, immer weniger auf die Hilfe von oben vertrauen. Wenn die politische Partei der Arbeiterschaft, die sozialistische, im März des vorigen Jahres zur Opposition zurückkehrte, so gab sie damit nur der Stimmung in den Arbeiterkreisen ihren politischen Ausdruck. Mit den Resten von Zuversicht auf

der Maschine bei einer Bevölkerung von 45 Millionen großes Elend für die Arbeiterklasse mit sich bringen.

Die alten, engen Verhältnisse, in denen der Einzelne seinen Rückhalt gefunden, wurden durch den modernen Industrialismus gesprengt, neue Organisationen noch nicht geschaffen; daher die vollständige Abhängigkeit und Widerstandslosigkeit der Arbeiterklasse. Gewerkschaftliche Organisationen sind in Japan so gut wie noch nicht vorhanden; die Regierung setzt ihnen passiven, die Unternehmer offenen Widerstand entgegen. In einigen Fabriken haben die Arbeiter Vereine gegründet zur gegenseitigen Unterstützung bei Krankheit und Arbeitslosigkeit. In Osaka, dem „japanischen Manchester“ mit einer Einwohnerzahl von 920 000, sind große Baumwollspinnereien, Papier- und Maschinenfabriken und Schiffsbau-Werften vorhanden, aber es besteht keine gewerkschaftliche Arbeiterorganisation.

Die in Japan gezahlten Löhne sind darum auch sehr gering. In der oben genannten Stadt, dem industriellen und kommerziellen Centrum des Landes, werden in einer Weberei, in welcher neben 100 Männern 380 Frauen und 120 Kinder (letztere im Alter von 8 bis 12 Jahren) beschäftigt sind, folgende Löhne gezahlt: Männer erhalten von 0,50—1,20 Mk., Frauen von 0,65—0,80 Mk., Knaben von 0,24—0,36 Mk. und Mädchen von 0,14—0,24 Mk. pro Tag bei einer Arbeitszeit von 11 Stunden. Metallarbeiter, die im Bauhand tätig sind, erhalten 1,40—2 Mk. für einen Arbeitstag von 10 Stunden. In den Papierfabriken von Osaka werden den Männern 0,70—2 Mk., den Frauen 0,40 Mk., den Kindern 0,28 Mk. für eine elfstündige Arbeitszeit gezahlt. Die Eisenformer der großen Kisha Seizo Goshi Kaisha-Werke, in welchen Lokomotiven und Eisenbahnwagen gebaut werden, erhalten 1—1,20 Mk. pro Tag, Maschinisten, Schmiede und Stiefelschmiede von 1,20—2 Mk. und die Holzarbeiter von 1,30—2,40 Mk. pro Tag. Die Löhne in den Schiffsbauwerften sind die gleichen.

Eine kleine, aber energische Zahl von Sozialisten macht große Anstrengungen, die Arbeiterklasse aus ihrem Stumpfsein und Indifferentismus aufzurütteln, zu organisieren und materiell und sozial auf eine höhere Stufe zu bringen. Bei der starken Gegnerschaft der Unternehmer und der Regierung und bei der Gleichgültigkeit der Massen gelingt dies nur langsam.

Hugo Pöschel.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Neue Arbeiterschutzgesetzgebung in der Schweiz.

(Verbot der Bleifarben. — Schutz des Wirtschaftsverbandes. — Einführung der 100 Kilo-Säcke.)

Die Frage des Verbots der Verwendung von Bleifarben für gewerbliche Malerarbeiten wird in den Kreisen der schweizerischen Malerarbeiten, in der Arbeiterpresse und in den Behörden durch die Arbeitervertreter seit Jahren erörtert, und das Centralcomité des schweizerischen Verbandes der Maler, Gipser und Berufsgenossen hat sich daher veranlaßt gesehen, in einer Eingabe vom Oktober 1902 den Bundesrat zu ersuchen, er möchte die Verwendung des Bleiweiß und seiner Präparate im Malerberufe untersagen. Dabei wurde aber die Schwierigkeit der sofortigen Durchführung eines solchen Verbotes anerkannt und daher ersucht, es möchte die Maßregel in der Weise angebahnt werden, daß der Bundesrat in den Submissionsbedingungen für die von der

Bundesverwaltung zu vergebenden Arbeiten die Verwendung des Bleiweiß und seiner Präparate ausschließe.

Daraufhin wandte sich das schweizerische Industrie-departement an den Malermeisterverband um seine Ansichtsäußerung und ferner an die Fabrikinspektoren um die Erstattung eines Gutachtens. Der Meisterverband veranstaltete daraufhin bei 318 Geschäften mit 2236 Arbeitern im Jahresdurchschnitt eine Erhebung, welche ergab, daß in denselben in den letzten 40 Jahren 188 Bleifollikel mit 5491 Krankheitsstagen vorgekommen sind, ferner sind 4 Fälle tödlich verlaufen. Diese Zahl der Erkrankungen nennen diese Meister-Gemütsmenschen eine „verschwindend kleine“, geben aber gleichzeitig zu, daß die Bleipräparate vergiftend und der Gesundheit nachteilig wirken „können“. Gegen ein Verbot der Verwendung von Bleifarben bei Arbeiten für die Bundesverwaltung hat der Verband nichts einzuwenden, wohl aber wendet er sich gegen ein allgemeines Verbot der Verwendung von Bleifarben. Zwei Firmen, die Bleiweiß fabrizieren, wandten sich ebenfalls gegen ein Verbot und zwar auch deshalb, „weil die nunmehr gebräuchliche Herstellung und Verwendung von Bleiweiß in nassem Zustande eine ungefährliche sei“. Die Fabrikinspektoren zogen den Züricher Hygiene-Professor Dr. Roth zu, und in ihrem Gutachten stellen sie zunächst darauf ab, daß es eine längst bekannte, nicht widerlegbare Tatsache ist, daß das Blei, seine Verbindungen und Legierungen eine gefährliche Berufskrankheit erzeugen. Die Krankheitsstatistik der Malermeister wird als unvollständig erklärt und dann statistisch nachgewiesen, daß allein in den fünf Jahren 1898 bis 1902 den Fabrikinspektoren 131 Bleierkrankungen aus den Fabrik- und Haftpflichtbetrieben zur Kenntnis gekommen sind, die aber ebenfalls erheblich hinter der Wirklichkeit zurückbleiben. Schließlich empfahlen die Fabrikinspektoren in ihrem Gutachten eine dreijährige Versuchsdauer mit dem Ausschluß der Bleifarben von den Arbeiten der Bundesverwaltung.

„Unter diesen Umständen betrachtet es der Bundesrat als eine Pflicht der Bundesverwaltung, ohne Säumen das ihrige zur Bekämpfung der Bleikrankheit beizutragen“, sagt der Bundesrat in seiner bezüglichlichen Bekanntmachung im „Schweizer Bundesblatt“, in dem er sodann folgenden Beschluß mitteilt: 1. Sämtliche Verwaltungsabteilungen des Bundes werden angewiesen: a) vom 1. Januar 1904 an versuchsweise während vier Jahren bei Malerarbeiten, die sie in Regie ausführen, nur bleifreie Farben anzuwenden, bei Malerarbeiten, die sie vergeben, in den Ausschreibungen und Arbeitsverträgen die Verwendung bleifreier Farben zur Bedingung zu machen; b) während der Versuchsdauer diejenigen Wahrnehmungen, die auf eine zu treffende Entscheidung hinsichtlich eines allgemeinen Verbots der Verwendung von Bleifarben bei Malerarbeiten von Einfluß sein können, zu sammeln und darüber dem schweizerischen Industrie-departement bis Ende August 1904 zu berichten.

Die Bemühungen des Malerverbandes haben also einen vorläufig befriedigenden Erfolg erzielt, mögen nun die Resultate der vierjährigen Versuche derartige sein, daß sie dann zu einem allgemeinen strikten Verbot der Bleifarben führen. Dringend zu wünschen ist, daß das Vorgehen der Bundesverwaltung von den kantonalen und kommunalen Verwaltungen nachgeahmt und so das Versuchsfeld wesentlich erweitert wird, wobei das Verbot der Bleifarben ebenso wie bei der Bundesverwaltung nicht nur auf die Bauten beschränkt, sondern auch auf bewegliches Material ausgedehnt werden sollte. Für die Masse der un-

organisierten Maler hat das Häuflein organisierter wieder einmal die Preisfechter gemacht.

Dasselbe ist zudem von den Arbeitern des Müllergewerbes im Hinblick auf das Verbot der $2\frac{1}{2}$ Centnersäcke, dessen ich bereits früher Erwähnung tat. Auch den bezüglichen Beschluß hat der Bundesrat jüngst im „Schweizer Bundesblatt“ veröffentlicht, wobei nur das eine nachträglich noch bemerkenswert ist, mit welcher Böswilligkeit und gewissenlosen Leichtfertigkeit das Unternehmertum jeden Wunsch, jede Forderung der Arbeiter und seien sie auch tausendmal berechtigt und ebenso leicht wie kostenlos durchführbar, bekämpft. Die $2\frac{1}{2}$ Centnersäcke waren bisher schon in verschiedenen Ländern, so Frankreich, Deutschland, Oesterreich nicht oder nicht mehr gebräuchlich, allein die Müllereibesitzer und Konsorten kümmerten sich darum nicht, da es sich um eine Arbeiterforderung handelte. Der Verband der Müllereibesitzer erklärte in seiner Ansichtsäußerung an den Bundesrat, daß alle jene Müller der Central- und Westschweiz, welche von Marseille und Genua aus mit $2\frac{1}{2}$ Centnersäcken bedient werden, behaupten, daß durch deren Abschaffung eine totale Ummwälzung der in ihrem Gewerbe bestehenden Verhältnisse und damit im Zusammenhang eine Vermehrung der Produktionskosten nach sich ziehen würde, abgesehen von dem erheblichen Verlust, den eine raschere Abnutzung oder Nichtverwendung der Säcke für sie in sich schließen. Dann wird auch das Gesundheitschädliche des Tragens der $2\frac{1}{2}$ Centnersäcke für die Arbeiter bestritten und hervorgehoben, daß dieses Tragen in den Mühlen und Magazinen überhaupt zur Seltenheit gehöre. Eventuell stellte der Verband das raffinierte und dumme Gefuch, nicht die Verwendung, sondern nur das Tragen der Säcke zu verbieten.

Das war alles Schwindel. Die Fabrikinspektoren konstatierten in ihrem Gutachten, daß es ihnen im Laufe der Jahre bereits gelungen ist, an manchen Orten die Abschaffung der $2\frac{1}{2}$ Centnersäcke zu erreichen und daß dies in der Hauptsache nur von den Händlern abhängig sei, die aber ihrerseits, wie z. B. die Lagerhausverwaltung Brumen (am Vierwaldstättersee) erklärten, daß für ihren Betrieb durch die Entsprechung oder Abweisung des Gefuches der Arbeiter weder Vor- noch Nachteile entstehen. Im Anschluß an diese Erklärung bestätigt der Bundesrat, daß in den Tarifen aller inländischen Lagerhäuser ein Unterschied in den Taxen für Einlagerung, Magazinierung und Auslagerung eines Wagens von 100 Säcken zu 100 kg und eines solchen von 80 Säcken zu 125 kg nicht gemacht werde.

In Bezug auf die gesundheitlichen Wirkungen der $2\frac{1}{2}$ Centnersäcke erklären die Fabrikinspektoren, daß die Unterleibsbrüche und andere Folgen von Heberanstrengung bei den Mühlenarbeitern zahlreicher sind, als bei den übrigen Fabrikarbeitern, daß sie insbesondere durch das Tragen von Lasten verursacht werden und daß ihre Zahl seit Jahren in absolutem Zunehmen begriffen ist. Aus den Rekrutenuntersuchungen geht hervor, daß die Müller schon früh und verhältnismäßig oft mit Brüchen behaftet sind und so ihr Gewerbe zu denjenigen Berufsarten zählt, bei welchen dieser Grund der Befreiung vom Militärdienst am häufigsten vorkommt, haben sie doch stark $1\frac{1}{2}$ mal so viel Bruchranke als der Durchschnitt sämtlicher Rekruten beträgt. Die entgegenstehenden Bestreitungen der Müllereibesitzer werden durch ihre eigenen Unfallanzeigen widerlegt. Die Fabrikinspektoren erklären es daher als die Pflicht des Staates, von seinem Rechte zum Erlaß gewerbehygienischer Vorschriften Gebrauch zu machen. Weiter erklären sie zur Be-

leuchtung des ablehnenden Standpunktes des Müllereibesitzerverbandes, daß damit nicht alle Müllereibesitzer einverstanden sind und z. B. von 31 derselben 11 sich für das Arbeitergefuch ausgesprochen haben. Der Besitzer einer großen Mühle erklärte, es könne den Müllereibesitzern gleichgültig sein, ob das Getreide in Säcken von 1 und 2 oder von 100 kg ankäme, ein Verbot der ersteren würde hauptsächlich nur die Händler treffen. Alles dieses amtliche Material ist für die Arbeiter aller Länder im Kampfe mit den Unternehmern um die Arbeiterschutzgesetzgebung von schätzbarem Wert. Der Bundesrat hat dann bekanntlich beschlossen, vom 1. Juli 1906 ab die $2\frac{1}{2}$ Centnersäcke nicht mehr zuzulassen.

In Basel ist das Wirtschaftsgegesetz revidiert und bei dieser Gelegenheit der Paragraph betreffend den Schutz des Wirtschaftspersonals erweitert worden, wozu Eingaben des Vereins der Hotelangestellten und der Vereinigung für internationalen Arbeiterschutz an den Großen Rat (Landtag) vorlagen. Nachdem die sozialdemokratischen Vertreter und auch der sozialdemokratische Regierungsrat Bültschleger entschieden für weitherziger Arbeiterschutz eingetreten, wurde beschlossen, außer den Mädchen unter 18 Jahren auch die männlichen Jugendlichen unter 16 Jahren von der Bedienung der Gäste auszuschließen, erstere allerdings nur dann, wenn sie nicht zur Familie des Wirtes gehören. Die ununterbrochene Ruhezeit für das gesamte Dienstpersonal des Wirtes wurde von 7 auf 10 innerhalb 24 Tagesstunden verlängert, und zu den mindestens 6 freien Stunden, die schon bisher in jeder Woche an einem Nachmittag gewährt werden mußten, wurde noch ein monatlicher Ruhetag von 24 Stunden neu in das Gesetz aufgenommen. Neu ist auch die dem Wirt auferlegte Verpflichtung, dem Personal Schlafräume zur Verfügung zu stellen, die allen Anforderungen der Gesundheitspflege entsprechen, also wohl auch heizbar sein müssen. Diese Räume unterstehen der ärztlichen sanitären Kontrolle. Diese neuen Bestimmungen bedeuten eine erfreuliche Fortführung des gesetzlichen Schutzes des Wirtschaftspersonals, womit der Kanton Basel sich auf diesem Gebiete an die Spitze der Schweizer Kantone stellt. Natürlich machten die Interessenten und ihre Anwälte auch dagegen die unmöglichsten Einwendungen und alle Versuche, die Verbesserung zu hintertreiben.

In Basel scheint man es neuesten auch mit der Durchführung des gesetzlichen Arbeiterschutzes sehr ernst zu nehmen. Da wurde jüngst die Inhaberin eines Weißwarengeschäftes wegen Hebertretung des Arbeiterinnenschutzgesetzes zu einer Gefängnisstrafe von 14 Tagen verurteilt, weil sie drei Lehnmädchen, welche sie neben den Berufsarbeiten noch mit häuslichen Arbeiten beschäftigte, wiederholt gegenwärtig länger als 11 Stunden zur Arbeit anhielt und wegen desselben Vergehens schon früher zweimal mit Geldbußen bestraft worden war. Da war wirklich einmal Gefängnisstrafe am Platze, die nun vielleicht die böswillige Gesetzesverächterin veranlaßt, in Zukunft das Arbeiterinnenschutzgesetz besser zu beachten.

Winterthur, Ende Januar.

A. Zinner.

Statistik und Volkswirtschaft.

Aus der deutschen Arbeiterversicherung.

Dem Deutschen Reichstage sind die amtlichen Nachweisungen aus den Rechnungsergebnissen der Unfallberufsgenossenschaften, sowie der Invaliditäts-

versicherungsanstalten für das Jahr 1902 zugegangen. Wir entnehmen daraus für heute die wichtigsten Ziffern und behalten uns eine besondere Würdigung dieser Ergebnisse vor.

Auf dem Gebiete der Unfallversicherung hat sich die Zahl der Berufsgenossenschaften durch die erfolgte Neuerrichtung der Schmiede-Berufsgenossenschaft von 113 auf 114 (66 gewerbliche und 48 landwirtschaftliche) erhöht. Ebenso stieg die Zahl der versicherten Betriebe seit dem Vorjahr von 5 191 576 auf 5 217 291 und die der versicherten Personen von 18 073 147 auf 18 289 608. Zur Anmeldung gelangten 488 707 Unfälle (gegen nur 476 260 im Vorjahre.) Die Unfallfrequenz ist also wiederum gestiegen. Nicht minder stieg auch die Zahl der erstmalig entschädigten Unfälle von 117 336 auf 121 284, während die der tödlichen Unfälle von 8501 auf 7975 und die der Unfälle mit dauernder völliger Erwerbsunfähigkeit von 1446 auf 1435 zurücklief. Die Unfallfolgen haben sich also in geringem Maße vermindert. Auch die Zahlen der Hinterlassenen der an den Unfallfolgen Verstorbenen zeigt einen geringen Rückgang, so die der Witwen von 5543 auf 5440, die der Kinder von 11 441 auf 11 196 und die sonstiger entschädigungsberechtigter Verwandten von 340 auf 288.

Die Summe der gezahlten Entschädigungsbeiträge beläuft sich auf 107 443 326 Mk. (1901: 98 555 868 Mk.); davon wurden aufgewendet für 630 657 Renten an Verletzte 78 376 006 Mk.; für 57 339 Witwenrenten 8 050 511 Mk., für 90 881 Renten an Kinder und Enkel 10 037 885 Mk., für 3298 Renten an sonstige Anverwandte 491 786 Mk. Ferner für Kosten des Heilverfahrens (71 873 Fälle) 2 520 074 Mk., für Beerdigungskosten (8615 Fälle) 541 498 Mk., für Witwenabfindungen (1280 Fälle) 673 277 Mk., für Abfindungen an Ausländer (4234 Fälle) 1 553 186 Mk., endlich für Kur- und Verpflegungskosten an Krankenhäuser (27 369 Fälle) 4 072 010 Mk. und für 45 740 Renten an Angehörige der in Krankenhäusern untergebrachten Verletzten 1 127 089 Mk. Die Kosten der Unfalluntersuchungen beliefen sich auf 3 312 618 Mk., die der Schiedsgerichte auf 1 672 288 Mk. und die für Unfallverhütung 1 586 923 Mk., während die Verwaltungskosten 10 883 400 Mk. betragen.

Im Gebiete der Invaliditäts- und Altersrentenversicherung wurden im Berichtsjahre 142 720 (1901 = 130 510) Invalidenrenten, 8734 (7632) Krankenrenten und 12 885 (14 849) Altersrenten bewilligt, sowie 185 946 Beitragserstattungen festgesetzt. Die Ausgabe für Renten betrug 66 034 937 Mk. (1901 = 57 106 843 Mk.), dazu 37 755 815 Mk. Reichszuschuß, insgesamt also 103 884 218 Mk. (1901 = 90 977 028 Mk.) Für Beitragserstattungen wurden verausgabt insgesamt 7 134 096 Mk. Im Berichtsjahre wurden von 551 219 628 Wochenbeiträgen 127 785 658,48 Mk. vereinnahmt. Rechnet man auf einen Versicherten durchschnittlich 46 Wochenbeiträge im Jahr, so würde diese Beitragsziffer einer Zahl von 11 983 035 Versicherten entsprechen, gegen 1901 eine Zunahme von 235 000. Die genaue Zahl der Versicherten ist aus den veröffentlichten Nachweisungen nicht zu ermitteln.

Die Gesamteinnahmen werden auf 172 827 421 Mk., die Gesamtausgaben auf 94 512 070 Mk. angegeben, wonach sich der Vermögenszuwachs der Versicherungsträger auf 78 315 350 Mk. beziffert. Die Zahl der bei den Versicherungsanstalten eingegangenen eigenen Quittungskarten betrug 9 895 070, darunter 1 236 328 erstmalige.

Arbeiterbewegung.

Die Mitgliederbewegung in den deutschen Gewerkschaften

veranschaulichen folgende Ziffern, die wir den in den letzten Wochen veröffentlichten Abrechnungen der betreffenden Verbände für das 3. Quartal 1903 entnehmen und mit den Ziffern des gleichen Quartals vom Jahre 1902 in Vergleich stellen.

Organisation	Mitglieder:		+ Zu- - Ab- nahme
	1903	3. Quartal 1902	
Bildhauer	4 022	3 951	+ 71
Buchbinder	12 828	10 132	+ 2 696
Fabrikarbeiter	34 132	34 957	- 825
Fleischer	1 974	1 478	+ 496
Gastwirtsgehilfen	2 507	2 006	+ 501
Gemeinde- u. Staats- arbeiter	9 402	6 449	+ 2 953
Glasler	3 418	2 875	+ 543
Graveure	2 112	1 626	+ 486
Handels- u. Transp.- arbeiter	28 473	20 381	+ 8 092
Handschuhmacher	3 119	2 954	+ 165
Holzarbeiter	82 617	72 314	+ 10 303
Hutmacher	3 764	3 256	+ 508
Kürschner	1 937	1 427	+ 510
Lederarbeiter	4 754	4 102	+ 652
Lithographen	9 394	7 808	+ 1 586
Maler	21 906	16 492	+ 5 414
Sattler	3 542	3 568	- 28
Schuhmacher	25 981	20 111	+ 870
Bergolder	1 605	1 493	+ 112
Zimmerer	30 937	25 313	+ 5 624

Fast sämtliche der genannten Verbände haben Zunahmen zu verzeichnen, die auf eine günstige Entwicklung der gesamten Gewerkschaften im verfloßenen Jahre schließen lassen. Vom Verein deutscher Cigarrenfortierer liegt bereits der Jahresabschluss vor, wonach der Mitgliederstand sich von ult. 1902—1903 von 1077 auf 1391 Mitglieder, also um 314 erhöhte.

Von den amerikanischen Gewerkschaften.

Ueber die vorbereitende Konferenz zur Begründung eines Verbandes aller Gewerkschaften der Bauarbeiter wurde bereits in Nr. 48 des „Corr.-Bl.“ berichtet. Vor einigen Wochen ist nun die Konstituierung dieses Verbandes erfolgt; derselbe führt den Titel „Structural Building Trades Alliance“ und hat seinen Sitz in Indianapolis. Angeschlossen sind folgende Verbände: Maurer, Zimmerer, Maler und Dekorateur, Eisenkonstruktionsarbeiter, Gasrohrleger und Dampfinstallateure, Bauhilfsarbeiter, Aufzugsmaschinen- und Elektrotechniker. Zum Vorsitzenden wurde Georg F. Gubbins vom Maurerverband gewählt.

Der amerikanische Zweig der Gewerkschaft der Zimmerer in Großbritannien (Amalgamated Society of Carpenters and Joiners) wird mit Ende 1904 zu bestehen aufhören. Die Mitglieder haben sich dem amerikanischen Zimmererverband (Brotherhood of Carpenters and Joiners) anzuschließen. Damit hat eine jener Sonderorganisationen zu existieren aufgehört, die stets Uneinigkeit in den Reihen der organisierten Arbeiter schuf.

Der Maurerverband hat kürzlich eine Abstimmung vollzogen, welche darüber zu entscheiden hatte, ob der Anschluß dieser Organisation an die American Federation of Labor durchgeführt werden soll; dieser Vorschlag wurde mit 28 Stimmen Majorität

abgelehnt. Der Maurerverband war immer eine der konservativsten Organisationen; alle seine Verträge mit den Unternehmern enthielten gegen Sympathietreue gerichtete Bestimmungen; diese Organisation hat bis vor ganz kurzer Zeit jeden engeren Anschluß an andere Gewerkschaften abgewiesen. In den seltenen Fällen, wo sie mit letzteren scheinbar solidarisch handelte, ging ihr Solidaritätsgefühl, sobald es zu einem Streit kam, in die Brüche. Der Umstand, daß der Anschluß an die allgemeine Arbeiterbewegung nur mit wenigen Stimmen Majorität abgelehnt wurde, sowie der jüngst erfolgte Beitritt zum Bau- und Gewerkschaftsverband, lassen immerhin darauf schließen, daß sich ein erfreulicher Gesinnungsumschwung innerhalb dieser Organisation vollzieht.

Vom 13. bis 17. Oktober v. J. hielt die Gewerkschaft der Waggonbauer (Car Workers) ihren zweiten Verbandstag in Hartford, Connecticut, ab. Bei dieser Gelegenheit ist die junge Gewerkschaft auch daran gegangen, eine Unterstützungskasse zu schaffen, doch hat man es unterlassen, die Zugehörigkeit zu derselben obligatorisch zu erklären.

Der Verband der Schneidergehilfen und jener der Ledermacher haben einen Vertrag geschlossen, in welchem die Jurisdiktionsphäre der beiden Organisationen genau abgegrenzt ist. Auch wurde ein Comité gewählt, um den endgültigen Zusammenschluß der beiden Gewerkschaften zu einer Organisation zu vollziehen. — Die organisierten Schneidergehilfen Amerikas sind gegenwärtig in einer Reihe von Städten, namentlich Chicago, Cleveland, Denver, Kansas City usw., ausgesperrt. Die Aussperrung erfolgte, weil die Arbeiter auf die Bedingungen der Unternehmer nicht eingehen wollten, welche verlangten, daß in Zukunft Lohnverträge nur mit den Arbeitern individuell, nicht aber mit der Gewerkschaft geschlossen werden sollen. Weiter wurde den Arbeitern die Auflösung der eigenen Werkstätten der Unternehmer angekündigt und sollten so die Gehilfen gezwungen werden, zum System der Heimarbeit zurückzukehren.

Die Schriftgießer in allen großen amerikanischen Städten mit Ausnahme von San Francisco (etwa 550) sind im Herbst in den Streik getreten; der Konflikt ist dadurch entstanden, daß sich die Unternehmer weigerten, mit der Organisation weitere Verhandlungen zur Schaffung eines neuen Tarifs zu pflegen.

Die Union der Kohlenbergarbeiter (United Mine Workers) hat auch im Jahre 1903 wieder einen erheblichen Mitgliederzuwachs zu verzeichnen; im November v. J. wurden über 330 000 zahlende Mitglieder in den Listen geführt. (Die Streikenden sind von der Beitragsleistung befreit; deren Anzahl, namentlich in Colorado usw., ist gegenwärtig nicht unbedeutend.) In allen Bundesstaaten mit Ausnahme von Virginia und Westvirginia ist der größte Teil der Kohlenarbeiter organisiert. S. Fehlinger.

Kongresse und Generalversammlungen.

Dritter allgemeiner Krankenkassenkongress.

Leipzig, 25. Januar.

Der Kongress ist von der Centralkommission der Krankenkassen Deutschlands (Berlin) und von der geschäftsführenden Kasse des Verbandes der Ortskrankenkassen Deutschlands (Dresden) berufen worden, um Stellung zu nehmen zu den Forderungen der deutschen Ärzteschaft. Die dem Kongress vorhergehenden

Ereignisse sind in diesem Blatt bisher wenig berührt worden, weshalb eine kurze Darstellung derselben zum Verständnis notwendig ist.

Die gesetzliche Einführung des Krankenversicherungszwanges für Arbeiter hat Millionen von Einwohnern niedrigster Einkommensverhältnisse, denen früher die ärztliche Hilfe mehr oder weniger ein unerschwinglicher Luxus war, in eine zahlungsfähige Kundschaft umgewandelt. Die Krankenkassen garantierten die Entschädigung für ärztliche Behandlung. Die Wirkung dieser Reform war also die Erschließung eines großen bisher fast gar nicht lohnenden Tätigkeitsfeldes für die Ärzteschaft, die denn auch einen enormen Zudrang zum ärztlichen Studium zur Folge hatte. Angesichts der beschränkten Beiträge konnten sich die Kassenhonorare für ärztliche Leistungen nur in engen Grenzen halten. Viele Kassen begnügten sich, Bezirksärzte gegen ein Jahresstipendium anzustellen, die die Patienten ziemlich kursorisch abfertigten. Von dieser Monopolisierung der Kassenpraxis hatte natürlich die übrige Ärzteschaft nichts und besonders die Masse der neu hinzugekommenen Ärzte drängte nach Zulassung zur Kassenpraxis. Dabei hatte das System des Bezirksarztes auch für die Erkrankten seine Nachteile, da der Arzt mehr Patienten bekam, als er rationell behandeln konnte und die Gewährleistung seines Einkommens ihn der Rücksicht auf die Erkrankten überhob.

Aus diesen Verhältnissen heraus haben sich nun zahlreiche Ärztesysteme entwickelt, die mehr oder weniger darauf basieren, eine größere Zahl von Ärzten zur Kassenpraxis zuzulassen und den Mitgliedern unter diesen in gewissen Bezirken oder auch unbeschränkt die Wahl zu lassen. Die Entschädigung der Ärzte wurde dann meist nach einer mit der Gesamtheit der verpflichteten Ärzte vereinbarten Pauschale geregelt, die unter die Ärzte nach Maßgabe ihrer Leistungen verteilt wurde. Die einzelnen Leistungen wurden nach Sätzen oder Punkten bewertet, wobei besondere Leistungen (Operationen, Entbindungen, Nachtbesuche) extra verrechnet wurden. Damit der freie Wettbewerb der Ärzte die Kasse nicht mit übermäßigen Medikamentenkosten belaste, wurde eine strenge Kontrolle der ärztlichen Rezepte eingeführt, vereinzelt auch Vertrauensärzte zur Nachprüfung der ärztlichen Behandlungen angestellt, um der Pointjägerie entgegenzuwirken. — Unterdes entwickelten sich die Landesorganisationen der Ärzte, in einzelnen Bundesstaaten durch Gesetz besonders begünstigt, und es gelang ihnen, auf die Verträge zwischen den Ärzten und Kassen vielfach maßgebenden Einfluß zu erlangen. Sie schlossen die Verträge von Vereinskassen ab, behielten sich selbst das Recht der Nachprüfung der ärztlichen Behandlungen und wohl auch der Rezepte vor und waren bemüht, den einzelnen Arzt jeglicher Einwirkung durch den Kassenvorstand zu entziehen; Beschwerden über Ärzte wollten sie selbst entscheiden. Vor allem aber griffen sie in die Honorarfrage ein und stellten die Kassen fortwährend vor neue Steigerungsansprüche. Die Kassen, denen das Gesetz die Höhe der Beiträge beschränkt, konnten nur allmählich die ärztlichen Honorare bzw. Pauschalen erhöhen; sie mußten auf den Wettbewerb anderer Kassen mit geringeren Leistungen, auf die Zurücklegung des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds und auf die zeitgemäße Ausgestaltung der Krankenversicherung auf dem Gebiete der Krankenfürsorge Rücksicht nehmen. Gleichwohl wäre es ihnen möglich gewesen, den Ärzten höhere Entschädigungen zu gewähren, wenn das System der freien Arztwahl die ihm von

gemacht werde. Daß die letztere eine gewerkschaftliche sei und der Kampf der Ärzte mit dem der Proletarier etwas gemein habe, bestreitet der Redner ganz entschieden. Er geht dann näher darauf ein, wie in zahlreichen Städten die Klassen die Pauschalen von Jahr zu Jahr erhöht haben, so in letzter Zeit um 16 $\frac{2}{3}$ bis 80 Proz. Das beweise den guten Willen der Klassen, den Ärzten auf jede mögliche Weise entgegenzukommen. Sogar Beitragserhöhungen wurden beschlossen; freilich dürften sie nicht über die gesetzlichen Grenzen hinausgehen. Ohne staatliche Unterstützung sei den Krankenkassen die Erfüllung der ärztlichen Forderungen unmöglich; für die Krankenkassen habe das Reich indes keine Millionen übrig und die Klassen haben auch keine Neigung, ihre Selbstverwaltung mit einer der Invalidenversicherung nachgebildeten Organisation zu vertauschen. Der Redner ging dann näher auf die einzelnen Phasen des Arztkonflikts ein, weist die Unannehmbarkeit der Arztforderungen nach und appelliert an alle Krankenkassen, sich zu centralisieren und in größeren Klassenverbänden zu vereinigen. Zum Schluß empfahl er die Annahme einer Resolution, die wir weiterhin mit den geringen vom Kongreß beschlossenen Änderungen zum Abdruck bringen.

Die Debatte war eine sehr umfangreiche; sie wurde lebhaft, aber sachlich geführt. Arbeiter- wie Arbeitgebervertreter waren einig in der Zurückweisung der Forderung der Ärzteschaft und in der Mahnung zur Einigkeit gegen diese Gefahr. Eine Ausnahme machte nur Herr Tischendörfer, der das Recht der Ärzte auf alle Klassenmitglieder aus der Gewerkschaft ableitete und die Ausschließung von der Klassenpraxis verglich mit der Monopolisierung aller beruflichen Arbeitsgelegenheit in Bayern, Württemberg und Sachsen für etwa 50 000 Metallarbeiter. Er erklärte das Verlangen der freien Arztwahl als eine heroische Tat der Klassenärzte, die damit auf einen Teil ihrer Einnahmen zu Gunsten unbefähigter Kollegen verzichteten, und wollte das Vorgehen der Ärzte nach gewerkschaftlichen Grundsätzen behandelt wissen.

Mit diesen Ausführungen blieb Herr Tischendörfer völlig allein; sogar ein Arbeitgebervertreter führte ihn unter großer Heiterkeit des Kongresses ab. Einige Redner bekämpften die freie Arztwahl grundsätzlich und wollten dies in der Resolution ausgedrückt wissen; die meisten schlossen sich indes dem Referenten darin an, daß die Zweckmäßigkeit oder Undurchführbarkeit der freien Arztwahl stets nur von den besonderen örtlichen Verhältnissen aus beurteilt werden könne und daß man der eigenen Entschließung der Klassen nicht vorgreifen solle. Unwidersprochen blieb die Ausführung eines Redners, daß die freie Arztwahl in Massen ohne maßgebenden Einfluß der Versicherten stets einen Fortschritt bedeute, daß sie aber dort, wo die Arbeiter selbst die Verträge mit den Ärzten regeln können, ein Hindernis der Entwicklung werde. Von mehreren Rednern wurde empfohlen, dem Vorgehen der Ärzte (Streik) das Kampfmittel des Boykotts gewisser Ärzte energisch zur Anwendung zu bringen. Nach beendeter Debatte wurde die Resolution des Referenten in folgender Fassung einstimmig angenommen:

„Als Wahrer der Interessen von Millionen Versicherten weisen die auf dem dritten deutschen Krankenkassenkongreß anwesenden Vertreter deutscher Orts-, Betriebs-, Knappschäfts-, freien Hilfs- und Innungs-Krankenkassen die Anschauung zurück, daß die durch das Krankenversicherungsgesetz geschaffenen sozialen Institutionen den ärztlichen Notstand verschulden, da sie im schreienden Widerspruch steht mit den Tatsachen der nationalen und internationalen Statistik.

Die hier versammelten Krankenkassenvertreter erheben ferner Einspruch gegen die Versuche bestimmter Arztgruppen, die Abwehrbestrebungen der Krankenkassen gegen unberechtigte ärztliche Forderungen als ausgesprochene sozialdemokratische Maßnahmen in Mißkredit zu bringen, denn in der Tat sind die Klassen aller Organisationsformen, gleichgültig, ob sie unter der Leitung von Staatsbeamten, Unternehmern, Innungsmeistern oder organisierten Arbeitern stehen, einig in der Zurückweisung derartiger Forderungen.

Die Krankenkassenvertreter erblicken in dem übereifrigen Bestreben bestimmter Interessentkreise, den sozialen Gegenjag zwischen den Unternehmern und Arbeitern mit dem zwischen Ärzten und Krankenkassen gleichzustellen, eine wohlüberlegte Irreführung der Versicherten zugunsten unberechtigter ärztlicher Standesforderungen; denn die Krankenkassen sind keine auf Profit aufgebaute Unternehmen und die Ärzte keine Lohnarbeiter, vielmehr sind die Klassen Wohlfahrtsinstitute und die Ärzte eine Art Sanitätsbeamte, die ein weitgehendes, tatsächliches Verfügungsrecht über Stammemittel besitzen.

Die Krankenkassenvertreter sehen sich ferner gedrängt, gegen die Haltlosigkeit der in der Arztpresse auftauchenden Vorstellung, die Krankenkassen seien reine Geldinstitute, aufzutreten, da ja der größte Teil der deutschen Krankenkassen noch nicht einmal den gesetzlich erforderlichen Reservefonds zusammengebracht hat.

Die Klassenvertreter erklären die Einführung der freien Arztwahl für eine innere Angelegenheit jeder einzelnen Klasse, die je nach den örtlichen Verhältnissen am zweckmäßigsten zu regeln ist, und halten sich deshalb für verpflichtet, sich ausdrücklich gegen die Einführung durch gesetzliche Bestimmung oder durch die Ärzte zu erklären. Der Versuch einer Reihe von Klassen, die freie Arztwahl durchzuführen, ist an der enormen Steigerung nicht nur der ärztlichen Honorare, sondern mehr noch des Krankengeldes und der Medikamente gescheitert. Sie verhindert infolgedessen den Ausbau der sozialen Fürsorge (Familienunterstützung, Reformaleszentenpflege etc.) gemäß § 21 des Krankenversicherungsgesetzes.

Die Krankenkassenvertreter halten es für ihre Pflicht, die Krankenkassen auf die charakteristische Tatsache aufmerksam zu machen, daß die Ärzte auf ihren Kongressen vielfach die Frage der freien Arztwahl mit der Frage der Bezahlung nach Einzelleistung verknüpfen.

Sie weisen die Bezahlung nach Einzelleistung auch bei ermäßigten Sätzen als eine den Ruin der Klassen herbeiführende Forderung zurück, welche den ganzen sozialen Zweck der Versicherung zu vernichten geeignet ist; sie macht die Selbstverwaltung zu einem großen Teile illusorisch.

Die Vertreter der Krankenkassen halten den Weg einer direkten Zuwendung von Staatsmitteln an die Ärzte im Interesse der steuerzahlenden Arbeitgeber und Versicherten und der Selbstverwaltung der Klassen nicht für gangbar.

Die Krankenkassenvertreter bezeichnen die ärztliche Forderung, die Personen mit einem Einkommen von mehr als 2000 Mark außerhalb der sozialen Versicherung zu stellen, für sozial rückständig und für die Fortentwicklung der Klassen lähmend.

Die Krankenkassenvertreter erachten eine Änderung der sich auf den ärztlichen Beruf erstreckenden Bestimmungen der Gewerbeordnung für geboten, da die Krankenkassen gesetzlich zur Gewährung ärztlicher Hilfeleistung gezwungen und somit den Ärzten in die Hände geliefert sind. Der Staat, der den Krankenkassen die Gewährung dieser Leistungen direkt aufbringt, muß auch gesetzlich für die Möglichkeit ihrer Erfüllung dadurch Sorge tragen, daß er die Ärzte gegen die Bezahlung staatlicher Taxen zur ärztlichen Hilfeleistung gegenüber den Krankenkassenmitgliedern verpflichtet.

Da einzelne Klassen sich vielfach als ohnmächtig gegenüber unberechtigt an sie herantretende Forderungen erweisen, empfiehlt der Kongreß für alle Orte bzw. Bezirke die Centralisation aller Klassenarten bezw. den Zusammenschluß zu Verbänden schleunigst zu bewirken.

Die Krankenkassenvertreter erklären zum Schluß, daß sie sich von jeder prinzipiellen Ärzteseindschaft frei wissen und nur bestrebt sind, die sozialen Aufgaben der Krankenkassen mit den Berufsinteressen der Ärzte in Einklang zu bringen.

Mit Annahme dieser Resolution war die Hauptaufgabe des Kongresses erfüllt. In den Schlusssitzungen der Vorstehenden wurde allen Krankenkassen nochmals

den Ärzten vorausgesagte Wirkung einer Verminderung der Krankenziffer und der Ausgaben für Medikamente gezeitigt hätte. Aber in den meisten Fällen war das Gegenteil davon eingetroffen. Die Zahl der ärztlichen Einzelleistungen wuchs zusehends, die Apothekerrechnungen desgleichen und die Klassen sahen sich vor stets zunehmende Schwierigkeiten gestellt. Wo sie aber Pauschalen für die Gesamtheit der Mitglieder zahlten, da mußte die große Zahl der ärztlichen Leistungen das Durchschnittshonorar für die Einzelleistungen herabdrücken und die Unzufriedenheit der Ärzte entfesseln, denn die ärztlichen Vereine erwiesen sich machtlos, der Pointfägerei Einhalt zu tun.

Aus dieser Situation sind zahlreiche Konflikte zwischen Ärzten und Krankenkassen entstanden, die zu regelrechten Ärztestreiks mit Boykottierung der Klassen führten. Die Klassen hingegen waren bemüht, von dem ihnen so gefährlich gewordenen System der freien Arztwahl loszukommen oder daselbe doch erheblich einzuschränken. Hier stießen sie aber auf den wohlorganisierten Widerstand der Ärzteschaft, die immer offener eine Kampfstellung gegen die Klassen einnahm. Sie forderte die Einführung der unbeschränkt freien Arztwahl und Entschädigung der ärztlichen Leistung auf der Basis der gesetzlichen Mindesttäre. Besonders bekämpften sie die Einführung der freien Behandlung von Familienangehörigen der Mitglieder und verlangten deren Vertagung, solange nicht die Forderungen der Ärzteschaft erfüllt seien; wo sie dieselbe zuließen, da suchten sie die Klassen durch so hohe Pauschalen abzuschrecken.

Für die Klassen ist diese Arzthonorarfrage in Wahrheit eine Existenzfrage geworden. Die unbeschränkt freie Arztwahl scheitert an der unregelmäßigen Verteilung der Ärzte und die Bezahlung nach der gesetzlichen Mindesttäre ist ihnen innerhalb der gegenwärtigen gesetzlichen Beitragsgrenzen unmöglich. Die letztere Forderung ist um so weniger berechtigt, als diese Mindesttären vorgegeben sind für bemittelte Kranke, die aus freier Entschliebung den Arzt aufsuchen, nicht aber für Kranke, die durch Gesetz und Klassenstatut zur ärztlichen Konsultation gezwungen sind. Auch bietet die Masse dieser Kranken den Ärzten eine regelmäßiger Beschäftigung und ein weit sichereres Einkommen, als dies ihm jede Privatpraxis gewährt.

Im Wesentlichen ist die Arztfrage ein Produkt der Ärztekonzentration, des Ueberflusses an Ärzten in den Großstädten. In diesen siedeln sich mehr Ärzte an, als dem Bedarf nach ärztlicher Hilfe entspricht, während die kleineren Städte und das flache Land erheblich unter Mangel an Ärzten leiden. Deshalb ist auch die freie Arztwahl nur eine Frage der Großstädte, wo sie für die Klassen undurchführbar ist. In kleinen Orten, wo es ohnedies an Ärzten fehlt, ist es ja für die Klasse leicht, sämtliche Ärzte zur Klassenpraxis zu verpflichten. Der Erkrankte hat hier aber keine freie Wahl, sondern muß sich wohl oder übel an den ihm nächstwohnenden, aber nicht immer in der Nähe wohnenden Arzt halten. Hier ist also die freie Arztwahl keine freie Arztwahl. In den Großstädten dagegen, wo das Ärzteangebot den Ärztebedarf der Klasse bedeutend überwiegt, führt die freie Arztwahl dazu, daß die Ärzte sich Arbeit und Einkommen auf Kosten der Klassen erzwingen, wodurch letztere in ihren anderweitigen Leistungen behindert und geschädigt werden. Hier ist die freie Arztwahl also dauernd unmöglich. Die Klasse kann den Mitgliedern die Vorteile der freien Wahl nur sichern, wenn sie die Zulassung zur Klassenpraxis auf einen für das Bedürfnis der Klasse ausreichenden Kreis von Ärzten beschränkt.

Diese beschränkte freie Arztwahl hat sich in einer Reihe von größeren Städten ein volles Jahrzehnt lang bewährt, sowohl für die Klassen und ihre Mitglieder, als auch für deren Ärzte. Natürlich entsprach dies nicht den Interessen der nicht zugelassenen Ärzte, die sich weit rascher vermehrten, als der Bedarf an ärztlicher Hilfe stieg, und die schließlich in den Ärzteorganisationen überwiegenden Einfluß erlangten. Sie sind es, die die Parole der unbeschränkt freien Arztwahl zum Kampfesruf erheben und die Krankenkassen der Arbeiter zum Arbeitsamt für die Ärzteschaft stempeln wollen. Da die Krankenkassen sich außer Stande sehen, allen Ärzten ein ausreichendes Einkommen zu gewährleisten, so verhalten sie sich der Forderung der freien Arztwahl gegenüber skeptisch.

Gegenwärtig giebt es in 52 Orten Differenzen zwischen den Ärzten und Krankenkassen. In Leipzig und Köln ist bereits der offene Kriegszustand eingetreten. In Köln haben die Ärzte gekündigt und den Streik proklamiert. Sie verlangen eine Erhöhung der Pauschale von 3 auf 5 Mk. pro Mitglied (Betriebskassen 6 Mk.) und für Familienversicherung auf 15 Mk. (Betriebskassen 18 Mk.) neben der freien Arztwahl. Es ist klar, daß die Klassen einer solchen Budgeterhöhung nicht gewachsen sind. Sie lehnten diese Forderung ab und beantworteten den Ärztestreik nach resultatlosen Verhandlungen mit der Anstellung von Bezirksärzten. Hier hat sich die Regierungsbehörde eingemischt, die die gegenwärtige Zahl von Ärzten als unzureichend erklärt und die Anstellung von 30 weiteren Ärzten verlangt, sowie mit event. Zwangsverwaltung der Klassen droht. Die Klassen sind natürlich zur Vermehrung ihrer Ärztezahl bereit, haben aber mit dem Boykott der Ärzteschaft zu rechnen und es bedurfte erst einer Deputation an das Ministerium, um einen Aufschub der behördlichen Maßnahme zu erlangen.

Unter diesen Verhältnissen trat der dritte allgemeine Krankenkassentag in Leipzig zusammen. Dem Aufse der Generalkommission und der geschäftsführenden Klasse in Dresden waren über 800 Klassen aller Kategorien gefolgt. Von den eingeladenen Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden hatten sich nur das sächsische Ministerium des Innern und die Kreis- hauptmannschaft, sowie Amtshauptmannschaft Leipzig und der Leipziger Stadtrat vertreten lassen. Außerdem waren die sozialdemokratische Reichstagsfraktion, die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, sowie einige Wiener und Budapester Krankenkassen vertreten.

Das leitende Referat hielt Herr Cohn-Berlin, der in den Bestrebungen der Ärzte lediglich das materielle Interesse der letzteren erblickt. Die mißliche Lage des Arztestandes rühre nicht von der gesetzlichen Krankenversicherung, sondern aus der ärztlichen Ueberproduktion her, nicht weil es zu viele Ärzte gäbe, sondern weil für den nicht gegen Krankheit versicherten Teil der Bevölkerung die ärztliche Hilfe noch immer unerreichbar wäre. Man sollte ehrlich anerkennen, daß durch die Krankenversicherung den Ärzten Summen zufließen, die ihnen früher nicht erreichbar waren. Die Ärzte stellen die Krankenkassen als die Kapitalisten und sich als die Lohnproletarier hin, aber die Klassen dienen doch keinem gewerblichen Interesse; sie sind gemeinnützige Einrichtungen. Die Ärzte erhalten von Gemeinden und Behörden oft geringere Honorare; das verträge sich anscheinend mit ihrem Stande zu vereinbaren und dagegen werde höchstens eine Faust in der Tasche gemacht, während den Krankenkassen gegenüber die Organisation mobil

Die Beiträge für die Verbandskasse werden festgesetzt auf 25 cts. (42,2 Pf.) pro Mitglied und Monat, für Aspirantenmitglieder auf die Hälfte; jedoch sind davon 5 cts. (8,4 Pf.) für die Reisefasse bestimmt. Der Hauptvorstand, der bis jetzt aus verschiedenen Ortsvereinen gewählt wurde, wird in Zukunft nur aus einem Ortsverein zusammengestellt.

Stukkaturarbeiterverband. Am ersten Weihnachtstfeiertage tagte in Utrecht die Jahresversammlung dieses Verbandes und war durch die Ortsvereine Amsterdam, Enschede, Groningen, Haarlem, Leyden, Nymwegen und Rotterdam besetzt. Dem Jahresbericht zufolge hatte der Vorstand der Groninger Stukkaturarbeiter den Erfolg, daß die tägliche Arbeitszeit verkürzt und der Lohn pro Stunde von 20 cts. (33,8 Pf.) auf 22 cts. (37,2 Pf.) stieg. Auch in Nymwegen wurde der Stundenlohn um 3,4 Pf. erhöht. Am Generalstreik (April) wurde in Amsterdam, Haarlem, Haag und Rotterdam durch 680 Genossen teilgenommen. Der Haager Ortsverein war infolge der Reaktion eingegangen, jedoch wieder errichtet, hat sich aber noch nicht angeschlossen. Dem Rechnungsbericht zufolge war die totale Einnahme 821,84 Mk., die totale Ausgabe 605,94 Mk., also ein Ueberschuß von 215,90 Mk. Die Auflage der Fachzeitung „De Stucadoor“ war 1902 867 und 1903 853 Exemplare pro Nummer. Bei der Behandlung der Tagesordnung wurde der Antrag Haarlem, (Errichtung einer Reisefasse), einer Kommission überwiesen; gemäß dem Antrage Rotterdam wurde kräftige Agitation gegen Altkordarbeit allen Ortsvereinen dringend anbefohlen. Ebenso sprach die Jahresversammlung sich für die Verkürzung der Arbeitszeit auf 10 Stunden pro Tag aus. Gegen die Einführung des Livretten-(Arbeitsbücher-)Systems durch die Arbeitgeber wurde Stellung genommen, da diese sehr leicht in schwarze Listen ausarten. Die Teilnahme an dem „Antimilitaristischen Kongreß“ in 1904 wurde als gefährlich für die Allgemeinheit des Verbandes abgewiesen. Der Verband bleibt vorläufig noch bei dem „Nationalen Arbeitersekretariat“ angeschlossen.

Malerverband. Während der Weihnachtstfeiertage tagte zu s'Gravenhage im Abtinentenhanse der Kongreß der Maler und war besetzt durch elf Ortsvereine. Nach dem Jahres- und Rechnungsbericht ist der Verband infolge der Reaktion sehr zurückgegangen und die Mitwirkung der Ortsvereine untereinander ließ sehr viel zu wünschen übrig; doch wurde durch den Ortsverein Amsterdam dem Hauptvorstande der Vorwurf gemacht, daß er die Generalstreik-Resolution des Abwehrcomités mit unterzeichnet habe. Der Ueberschuß von der Bilanz war 1143,80 Mk. Die meiste Zeit des Kongresses wurde durch die Behandlung des Reorganisationsplanes in Anspruch genommen. Dieser enthält drei Hauptpunkte: 1. Errichtung einer Streikkasse; 2. Anstellung eines besoldeten Beamten und 3. Einführung eines, durch den Verband von einem Centralpunkte aus geordneten Unterstützungswesens. Im Prinzip wurde dieser Plan mit 9 gegen 3 Stimmen und 3 Enthaltungen genehmigt. Der Anschluß an das „Nationale Arbeitersekretariat“ wurde mit 12 gegen 3 Stimmen abgelehnt, ebenso der Anschluß an das Agitationscomité für das allgemeine Wahlrecht mit 9 gegen 6 Stimmen. Die jährliche Einschätzung für den Medalteur der Fachzeitung „De Schilder“ (Der Maler) wurde 50 fl. (84,46 Mk.) auf 200 fl. (337,83 Mk.) erhöht. Der Vorstand nimmt teil an dem internationalen sozialistischen Arbeiterkongreß zu Amsterdam.

Cigarren- und Tabakarbeiter-Verband. Am 25. bis 28. Dezember tagte zu Amster-

dam der jährliche Kongreß dieses Verbandes (einer der ersten in Niederland), der durch 52 Ortsvereine besetzt war. Dem Jahresbericht zufolge stieg der Verband im verflossenen Jahre, trotz des Verlustes von 100 Mitgliedern als Wirkung des Generalstreiks, von 2200 auf 2500 Mitglieder. Außer vielen kleineren Bewegungen hatte er zwei größere Kämpfe (Rotterdam und Steenwijk) zu führen und wurden im Laufe des Jahres an Unterstützungen für Ausstände und Aussperrungen etwa 50 000 fl. (84 459,46 Mk.), — 1902 betrug dieser Posten 23 648,65 Mk. gezahlt. Da der Rechnungsbericht am zweiten Tage mit der Wahl von zwei besoldeten Beamten usw. in geschlossener Sitzung behandelt wurde, liegen keine offizielle Zahlen vor, doch sind die Finanzen des Verbandes günstig. Die Befugnis, die Proklamation eines Ausstandes den Ortsvereinen zu geben, (bis jetzt lag dies bei dem Hauptvorstande,) wurde mit 67 gegen 15 Stimmen verworfen. Bezüglich der Fachzeitung „Sigarenmaker“ wurde mit 61 gegen 12 Stimmen und 9 Enthaltungen beschlossen, die Schriftführer der Ortsvereine zu regelmäßiger Sendung von Berichten für die Zeitung zu verpflichten. Mit 39 gegen 37 Stimmen wurde der Wiederanschluß an das Agitationscomité für allgem. Wahlrecht beschlossen und mit 46 gegen 29 Stimmen der Anschluß an das „Nationale Arbeitersekretariat“ abgelehnt. Bezüglich des Lehrlingswesens wird der Verband einen besonderen Kongreß berufen. Für große Ausstände im Auslande bekam der Hauptvorstand die Befugnis, solche bis zu 500 fl. (845 Mk.) zu gewähren. Nach Behandlung weiterer Anträge wurde dieser Kongreß, der von einem regen Sinn für die Organisation zeugte, geschlossen.

Verband der Tapezierer und Staffierer. Der Kongreß dieses Verbandes tagte am 25. und 26. Dezember zu Amsterdam und war durch 11 Ortsvereine besetzt. Da der Jahres- und Rechnungsbericht in geschlossener Sitzung behandelt wurde, ist darüber nichts bekannt, ebensowenig über die Lage des Verbandes, der insofern einen eigentümlichen Standpunkt einnimmt, als bis jetzt auch Arbeitgeber demselben als Mitglieder angehören konnten. Ein Antrag Groningen, der genehmigt wurde, verbietet dies für die Zukunft. Bezüglich der Widerstandskasse wurde beschlossen, an Ausständigen 50 Proz und für jedes Kind 10 Proz. des (60stündigen) Wochenlohnes zu gewähren. Der definitive Anschluß an das „Nationale Arbeitersekretariat“ wird einer Urabstimmung unterworfen.

Verband der Gemeindebetriebsarbeiter. Behufs Reorganisation dieses noch jungen Verbandes tagte während der Weihnachtstfeiertage zu Amsterdam ein außerordentlicher Kongreß. Anwesend waren 10 Ortsvereine und wurden vorläufig erst folgende Fragen behandelt: 1. Soll der Verband eine centrale Organisation werden? 2. Erklärt der Kongreß sich für besoldete Beamten? 3. Soll der Verband das Unterstützungswesen zur Hand nehmen? Die erste Frage wurde nach weitläufiger Diskussion und nachdem der Verbandssekretär v. Hinte hingewiesen hatte auf die Macht, die die centralisierten Gewerkschaftsorganisationen in Deutschland, Dänemark usw. und der „Allgem. Diamantarbeiter-Verband“ in den Niederlanden entwickeln, bestritten. Ueber die zweite Frage faßte der Kongreß noch keinen definitiven Beschluß und wird darüber erst einen eingehenden Rapport des Hauptvorstandes abwarten, ebenso über die dritte Frage. Bezüglich eines event. Anschlusses an eine Landescentrale, meinte der Kongreß erst abwarten zu müssen, bis eine Centrale auf gediegenerer Grundlage als das „Nationale Arbeitersekretariat“ entstehe. Auch dieser

dringend die Vereinigung zu Klassenverbänden im Bezirk der unteren Verwaltungsbehörden, entweder als freie Vereinigungen oder gemäß § 46 des Krankenversicherungs-Gesetzes empfohlen. Man sollte nicht einzelne Klassenarten bekämpfen, sondern Schulter an Schulter die gemeinsame Gefahr abwehren. Auch wurde von neuem auf die Notwendigkeit des Zusammenschlusses der kleineren Klassen zu großen Klassen, die allein zu höheren Leistungen befähigen, hingewiesen.

Mitgeteilt wurde ferner, daß die Kosten des Kongresses durch Beiträge aller beteiligten Klassen gedeckt werden sollen, und daß der Verband deutscher Ortskrankenkassen seine diesjährige Generalversammlung im Herbst in München abhalten wird.

Nach Schluß des Kongresses fand eine Besichtigung der Räumlichkeiten und Einrichtungen der Ortskrankenkasse für Leipzig und Umgegend, sowie des ihr durch Stiftung überwiesenen mediko-mechanischen Instituts statt.

Generalversammlungen deutscher Gewerkschaften.

Februar.

15. Hafenarbeiter in Hamburg.
21. Steinsetzer in Braunschweig.

März.

7. Allgemeiner Heimarbeiterschutz-Kongress, Berlin.

April.

2. Müller in Berlin.
2. Textilarbeiter in Hannover.
4. Handels- und Transportarbeiter-Kongress in Berlin.
4. Portefeuller in Offenbach.
18. Steinarbeiter in Erfurt.

Mai.

8. Holzarbeiter in Leipzig.

Schweizerischer Gewerkschaftskongress. Der schweizerische Gewerkschaftsbund hält an den Ostertagen in Luzern seinen diesjährigen Kongress ab, dem wie immer verschiedene Berufskongresse vorausgehen werden. An den Gewerkschaftskongress anschließen wird sich ein außerordentlicher Parteitag der schweizerischen Sozialdemokratie und zwar wegen eines Initiativbegehrens betreffend die Einschränkung der Militärausgaben. 3.

Niederländische Berufskongresse.

Am 13. Dezember 1903 tagte in Hengelo (Overijssel) die 3. Jahresversammlung des Neutralen Baumwollenerbeiter-Verbandes „Die Eintracht“. Dieser Verband ist ein frappantes Zeugnis unserer reaktionären Zeit. Errichtet, um diejenigen Elemente, die dem Textilarbeiterverband zu rot, und die christlichen Verbände zu atavistisch waren, zu vereinigen, sammelte er in den ersten zwei Jahren etwa 1300 Baumwollenerbeiter unter seiner „neutralen“ Fahne; als jedoch bei der monatelangen Aussperrung in Enschede auch für diese Leute der Klassenkampf in den Vordergrund trat, sank die Mitgliederzahl dieses Verbandes auf etwa 700, die sich auf die Ortsvereine Enschede, Hengelo, Oldenzaal, Reede, Lofferseveld und Glanerbeek verteilte. Was jedoch der Verband an äußerlicher Stärke verlor, gewann er an innerlicher Kraft; er warf bei der Agitation gegen das Maulkorbgesetz im Frühjahr 1903 die Neutralität über Bord. Der Rechnungsbericht ergab an Einkünften 2530,91 Mk., Ausgaben 2201,51 Mk., also einen Ueberschuß von 329,40 Mk., der mit der Reserve vom Vorjahr (809,12 Mk.) ein Vermögen von 1138,52 Mk. ergibt. Die Fachzeitung „De Fabrieksarbeider“ ergab leider ein Defizit von 448,26 Mk.

Von den verschiedenen Anträgen wurde der erste über Verschmelzung mit dem Textilarbeiterverband nach ausführlicher Besprechung einstimmig angenommen und auch die Errichtung einer Widerstands- (Streikkasse) vorläufig mit einem wöchentlichen Beitrag von 1 cts. = 1,7 Pf. pro Mitglied beschlossen. Alle weiteren Anträge (Streitregelung, Agitation für Abstinenz usw.) wurden durch Zustimmung erledigt und nachdem noch Rede für die folgende Jahresversammlung (bei eventueller Nichtverschmelzung) eingetreten war, wurde dieser Kongress mit einigen kräftigen Worten des Vorsitzenden Brinkhuis geschlossen.

Niederländischer Schlächterverband. In Haarlem tagte am 20. Dezember die zweite Jahresversammlung dieses noch jungen Verbandes und war beschrift durch die Ortsvereine Amsterdam, Rotterdam, s'Gravenhage, Haarlem und Dordrecht. Dem Jahresbericht zufolge herrscht, außer in s'Gravenhage, (wo durch kräftige Agitation die Sonntagsruhe erzielt wurde), ein sehr schläfriger Geist in den Ortsvereinen, sodaß Leyden sich im Laufe des verfloßenen Jahres vom Verband abtrennte. Seit August 1902 gibt der Verband eine monatlich erscheinende Fachzeitung heraus, deren Auflage (1000), wiewohl der Verband nur 640 Mitglieder zählt, stets verkauft wird. Da der Kassierer, der sich einiger Unregelmäßigkeiten schuldig gemacht hatte, abwesend war, so konnte kein Rechnungsbericht gegeben werden, doch ist noch eine Reserve von 129,40 Mk. in der Kasse. Nach Behandlung der Tagesordnung, die nichts Bemerkenswerthes lieferte, wurde als Ort der folgenden Jahresversammlung Utrecht bestimmt.

Bäckerverband. Am 26. und 27. Dezember tagte in Leyden der jährliche Kongress dieses Verbandes, der trotz der Reaktion nicht viel zurückgegangen ist. Dem Jahresbericht zufolge sind 2 Ortsvereine, die mit großer Mühe errichtet waren, wieder eingegangen; drei Ortsvereine (Amsterdam, Haarlem und s'Gravenhage) waren direkt an dem Aprilstreik beteiligt, der bisherige Verbandsvorsitzende Mol wurde, seiner Agitation für Verbandszwecke zufolge, durch die Genossenschaftsbäckerei entlassen, die Fachzeitung „De Battersbode“ mußte durch die Laune der Mitglieder und schlechter Bezahlung wegen aus einem Wochen- in ein 14tägiges Blatt verändert werden. Dem Rechnungsbericht zufolge waren die Einkünfte (3205,69 Mk. an Beiträgen, 737,43 Mk. in den Garantiefonds, 104,56 Mk. an Diversen, 871,28 Mk. an Abonnements- und Annoncengeldern, 173,33 Mk. vom Blattverkauf und 183,20 Mk. Ueberschuß vom vorigen Jahre) total 5275,49 Mk., die Ausgaben 4793,97 Mk.; also ein Ueberschuß von 481,52 Mk. Der größte Teil des Kongresses wurde der Statutenberatung gewidmet. Raumes halber folgt hier allein § 1:

Der Niederländische Bäckerverband hat den Zweck, alle Brot-, Kuchen- und Zuderbäckergefallen und allen, die bei diesen Betrieben direkt oder nebenher beschäftigt sind, zu vereinigen. Der Verband erstrebt bessere Lebensbedingungen und Erhöhung der sittlichen und materiellen Lage seiner Mitglieder durch: a) Abschaffung der Nachtarbeit, b) Abschaffung von Kostarbeit, c) Regelung und Verkürzung der täglichen Arbeitszeit, d) Sonntagsruhe mit einer Ruhezeit von wenigstens 36 Stunden ohne Unterbrechung, e) Bestimmung von örtlichen Standardlöhnen, f) Regelung des Lehrlingswesens, g) Förderung von allgemeinen Kenntnissen unter den Mitgliedern, h) nationale föderative Mitwirkung mit anderen Gewerkschaftsorganisationen und i) internationale föderative Mitwirkung mit ausländischen Gewerkschaftsverbänden.

Kongress zeugte von einem Streben nach kräftiger Organisation.

Maschinen- und Heizerverband. Dieser Verband, der leider in den vergangenen zwei Jahren sehr zurückgegangen ist, so daß er nur noch drei Ortsvereine zählt, hielt auch eine Generalversammlung zu Amsterdam am ersten Weihnachtsfeiertage ab. Die Finanzen machten keinen sehr günstigen Eindruck, obwohl die Verbandsgelder gut verwaltet werden. Wichtige Beschlüsse wurden nicht angenommen, nur wurde der Hauptvorstand wieder über die drei Ortsvereine verteilt und bleibt der Verband bei dem „Nationalen Arbeitersekretariat“ angeschlossen.

Feldarbeiterverband. In Steenwyk tagte am 25. Dezember der 7. Kongress dieses Verbandes, der durch 12 Ortsvereine besetzt war. Dem Jahres- und Rechnungsbericht zufolge wurde wohl im vergangenen Jahre eine rege Agitation geführt (z. B. ist die Bewegung für Aufnahme der Feldarbeiter in die gesetzliche Unfallversicherung noch in vollem Gange und trägt die Petition dafür schon 36 000 Unterschriften), doch sind die Finanzen sehr ungünstig. Mit Bezug auf letztere wurde beschlossen, das „Nationale Arbeitersekretariat“ für ein Jahr um Dispensation von Beitragszahlung zu ersuchen. Ein Antrag behufs Anschluß an die Bewegung für Einführung des allgemeinen Wahlrechts wurde abgelehnt und bezüglich des Hauptvorstandes beschlossen, die Verwaltung in Enthuizen zu lassen und sie durch einige Mitglieder von anderen Ortsvereinen zu verstärken. Dieser Verband zählt ca. 1200 Mitglieder.

Niederländischer Lehrerverband. Am 30. Dezember wurde die 28. Jahresversammlung dieser starken Organisation abgehalten. Im Jahresbericht wurde hingewiesen auf den reaktionären Geist des jetzigen Ministeriums, unter dem die Lehrer in verschiedenen Gemeinden wegen ihrer Ueberzeugung zu leiden hätten, wiewohl die Staatschule neutral sein soll. Wiewohl nach der Niederlage in der Bewegung gegen das Maulkorbgesetz die Reaktion auch gegen das rechte Volkswort dieser Organisation Sturm lief und man austreute, daß sicher 90 Proz. der Mitglieder ungebildet wären, die einzelnen aufrührerischen Leithammeln (Sozialdemokraten) nachließen, so zeigte es sich doch auch hier wieder, daß es nicht die schlechtesten Früchte sind, woran die Wespen nagen. Der Verband verlor nach der Aprilbewegung ca. 550 Mitglieder, wovon nach Erholung von dem ersten Schrecken verschiedene wieder eintraten, so daß der Verband selbst wieder einen kleinen Fortschritt verzeichnen kann.

Der Rechnungsbericht ergab folgende Zahlen: **Verbandskasse:** Einnahme 44 793,60 Mk., Ausgabe 46 262,63 Mk., also ein Defizit von 1469,03 Mk.; **Unterrichtskasse:** Einnahme 11 224,66 Mk., Ausgabe 10 562,50 Mk. Die Tagesordnung war gefüllt durch Anträge bezüglich der Freiheit der Lehrer außerhalb der Schule und ihrer Rechtslage. Beschlissen wurde, für Anerkennung der Freiheit der Lehrer außerhalb der Schule und Protest gegen jede widerrechtliche Maßregelung und Verfolgung zu agitieren. Ferner wurde auf Antrag des Hauptvorstandes beschlossen, worin die Regierung erjucht wird, eine Regelung der Rechtslage der bürgerlichen Beamten in Gemeinden zu verordnen, die Rechtslage der Lehrer als Gemeindebeamten näher zu bestimmen. Bezüglich der Parlaments- und Gemeinderatswahlen wurde beschlossen, das „Wahlreglement“ zu handhaben, jedoch in Zukunft nur einen Kandidaten für die zweite Kammer zu stellen.

Der Kongress der belgischen Bergarbeiter.

Dieses Jahr fanden sich die Delegierten der „Fédération des Mineurs Belges“ im Volkshaufe zu La Louvière zusammen. Ueber die Bewegung der belgischen Bergarbeiter seit ihrem letzten Kongress in Hornü liegen keine exakte, ziffernmäßige Daten vor. Nach unsern persönlichen Kenntnissen ist ein Mitgliederzuwachs zu verzeichnen, so daß die Föderation jetzt nahezu 60 000 Mitglieder hat. Allerdings ist es nicht rätlich, an diese Ziffern den deutschen Maßstab der Beitragszahlung zu legen, da sonst die Mitgliederzahl um einige Tausende zusammenschrumpfen würde. Immerhin ist als feststehend zu betrachten, daß die Organisation im besten Jahre wiederum Fortschritte gemacht, daß sie sich innerlich ausgebaut und nach außen einflussreicher geworden ist. Von der wirtschaftlichen Krise, die den Organisationen der andern Branchen schwer zu schaffen macht, hatten die Bergarbeiter glücklicherweise nichts zu spüren. Bei ihnen herrscht nach den Berichten nach wie vor günstige Konjunktur.

Die 80 Gruppen der Föderation hatten 127 Delegierte entsandt. Auch waren die „Chevaliers du Travail“ relativ stark vertreten. Die Vereinigung der letzteren mit der nationalen Föderation, bzw. mit der regionalen Föderation der Bergarbeiter des Charleroi-er Beckens ist noch nicht zustande gekommen, trotzdem zu diesem Behufe wiederholt eingesetzten Kommissionen und trotz aller Wünsche und Versprechungen.

Der erste Punkt der Tagesordnung: Bericht über die Legislaturperiode des letzten Jahres gab den Bergarbeiterabgeordneten Gelegenheit, ihrer Organisation Rechenschaft über die geleistete Arbeit zu geben. Besonders wichtige Vorfälle sind diesmal nicht zu verzeichnen. Die Session war ausgefüllt mit der Diskussion der Unfallversicherung. Hierüber ist ein weiteres Eingehen nicht nötig, da wir in diesen Spalten über diesen Gegenstand schon ausführlich berichtet haben.

Die Wurmkrankheit beschäftigte den Kongress viele Stunden. Von Lütticher Gruppen ward beantragt, einen Beitrag von 20 Cts. per Mitglied und Monat zu erheben, um den wurmkrankten Kameraden helfen zu können. Dieser Antrag rief Opposition wach. Die letztere vertrat den Standpunkt, die Annahme des Antrages sei eine Ermütigung für den Staat, für die Regierung, auch weiterhin der Zunahme des Uebels mit verschränkten Armen zuzusehen. Wenn man auch allseitig die Bergarbeiter des Lütticher Revieres wegen ihrer energischen Aktion gegen die Wurmkrankheit lobte, so konnte man sich doch nicht für ihren Antrag erwärmen. Dies Resultat der langen Debatte war die Annahme der folgenden Resolution:

„Der Kongress verlangt von der Regierung energische und wirksame Maßnahmen gegen die Wurmkrankheit. Er wünscht von den Arbeitern die ungeschwächte Fortsetzung ihres Kampfes gegen dieses fürchterliche Uebel und beauftragt die Bergarbeiterabgeordneten, die Wurmkrankheit in der Kammer zum Gegenstand einer gründlichen Diskussion zu machen, um die weitesten Schichten der Bevölkerung über die drohende Gefahr aufzuklären.“

Der zweite Verhandlungstag begann mit einer Sitzung hinter verschlossenen Türen. Nachdem diese wieder geöffnet, diskutierten der Kongress über „die Organisation der Mineurs“. Die Delegierten erstatteten einzeln Bericht über den Stand der Föderation in ihren respektiven Sektionen. Daraus ging hervor, daß über den Zweck und Tätigkeitsbereich weit auseinander gehende Ansichten obwalteten. Um nach und nach zu einer Einheitlichkeit zu kommen, wurde

folgender Antrag gestellt und mit Einstimmigkeit angenommen:

„Der Kongress . . . hält für die Stärkung der Organisation notwendig, wenn nicht unerlässlich, den Syndikaten als Basis für ihre Tätigkeit die Kranken-, Alters- und Streikunterstützung zu geben. Er ladet die regionalen Föderationen ein, Syndikate zu schaffen mit einem Minimalbeitrag von

70	cts.	per	Monat	für	die	Widerstandskasse,
30	"	"	"	"	"	Altersversicherung,
50	"	"	"	"	"	Krankenunterstützung,
10	"	"	"	"	"	Zeitung und
15	"	"	"	"	"	Gemahregelten und für die Verwaltung.“

Der Antrag des sozialistischen Abgeordneten A. Denis, den dieser in der Kammer gestellt, rief eine Anzahl Delegierte auf die Rednertribüne. Denis verlangt, der Staat solle eine von den im Norden Belgiens neuentdeckten Minen in Stand setzen, sie mit allen nötigen Betriebsmitteln versehen und sie dann einer Arbeitergenossenschaft zur Ausbeutung übergeben. Dieser Antrag scheint von der schlechten Aussicht, welche die sozialistischen Anträge auf Verstaatlichung der gesamten neuentdeckten Kohlenfelder haben, diktiert worden zu sein. Die diversen Redner sprachen sich für den Antrag Denis aus. Sie sind der Meinung, daß, wenn man in Frankreich das „Journal Officiel“ von einer Arbeitergenossenschaft herstellen lassen könnte unter Bedingungen, wie sie der Antrag Denis will, so müßte es auch der belgische Staat mit einer Mine können. Schließlich wurde eine Kommission eingesetzt, welche die Sache studieren und betreiben soll.

Es kamen nun noch einige für hier unbedeutende Dinge zur Verhandlung. Nach der Neuwahl des Föderationsvorstandes wurde der Kongress vom Präsidenten Calouwaert geschlossen. Chagrin.

Lohnbewegungen und Streiks.

Zur Situation in Crimmitschau

wird dem „Vorwärts“ berichtet, daß die früher in Spinnereien beschäftigten Arbeiter zum größten Teil wieder eingestellt seien, während der normale Betrieb der Webereien noch einige Zeit auf sich warten lassen werde. Am 23. Januar waren 5340 von 7503 früher beschäftigten Arbeitern und Arbeiterinnen wieder eingestellt, so daß also noch 2160 arbeitslos sind. Die „Leipz. Volksztg.“ hatte von neuem Arbeitswilligen zuzug nach Crimmitschau berichtet; allem Anschein nach handle es sich aber dort um frühere Engagements. Die Qualität dieser Arbeitswilligen halte die Unternehmer davon ab, weitere Experimente mit solchen zu machen. Die meisten der während der Aussperrung eingetretenen Arbeitswilligen verlassen Crimmitschau wieder, da nach dem Ende des Kampfes alle Sonderbegünstigungen für sie aufgehört haben, und sie ohne dieselben hungern müßten. Die Wegschaffung der Streikbrecher fällt natürlich den Unternehmern und den Behörden zur Last.

Nach einer uns zugegangenen privaten Meldung waren bis zum 26. Januar erst 3084 Arbeiter und Arbeiterinnen eingestellt und circa 3400 noch außer Arbeit. In einer Fabrik hat man den Arbeitern die Verbandsbücher abgenommen, auch mußten sie eine Erklärung des Austritts aus ihrem Verband unterzeichnen. Wenn Arbeiter einen Unorganisierten durch Sperrung der Arbeitsstelle zum Eintritt in den Verband zwingen wollen, so schreitet

die Staatsanwaltschaft ein. Arbeitgeber dürfen dagegen Arbeiter zum Verbandsaustritt mit dem gleichen Mittel der Protokollmachung nötigen; das verträgt sich mit den Rechtsanschauungen der herrschenden Justiz.

Der Bergarbeiterstreik in den amerikanischen Staaten Colorado und Utah (vergl. Corr.-Bl. 1903, Nr. 44, S. 717) dauert ungeschwächt fort. Die Unternehmer, welche sich weigern, mit den Vertretern der Arbeiter zu unterhandeln, haben gegen den Bergarbeiterverband (United Mine Workers) eine Klage auf Schadenersatz in der Höhe von 85 000 Dollars angestrengt. Der Verband hat einer großen Anzahl der Ausständigen Reisegeld zur Verfügung gestellt, damit dieselben in anderen Distrikten Arbeit suchen sollten. Auf Betreiben der Unternehmer ist nun der Organisation die weitere Auszahlung solcher Reisegehälter verboten worden, und zwar in Form eines gerichtlichen Inhaltsbefehls. Arbeiter, die Werkwohnungen innehaben, wurden in brutaler Weise delogiert, wobei sich die bewaffneten Privatpolizisten der Unternehmer besonders hervortaten. Einem Vertreter des Präsidenten des Bergarbeiterverbandes, namens C. Demolli, hat der Gouverneur des Staates Utah erklärt, wenn die „Agitatoren“ nicht zurückgezogen werden, so bringe er es dahin, daß die Italiener (die Streitenden gehören zum großen Teil dieser Nationalität an) mit den Waffen aus dem Lande vertrieben werden. Präsident Mitchell vom Bergarbeiterverband befindet sich im Streitgebiet, um durch persönliche Intervention bei den Behörden im Interesse der Ausständigen zu wirken und, wenn möglich, eine gemeinsame Konferenz mit den Unternehmern anzubahnen. J.

Aus Unternehmerkreisen.

Ein Pionier für den Achtstundentag

ist der Berliner Sargfabrikant Klee, der in seiner Fabrik, der größten dieser Branche, vom 1. Januar d. J. ab den Achtstundentag eingeführt hat. Für die am niedrigsten bezahlten Arbeiter erhöhte er die Löhne. Ferner hat er in seiner Fabrikordnung die Bestimmung aufgenommen, daß jedem erkrankten Arbeiter 5 Mk. pro Woche als Zuschuß ausgezahlt werden. Die Einführung dieser Neuerungen geschah, ohne daß die Arbeiter ein dahingehendes Verlangen an die Firma gestellt hatten.

Handels- und Gewerbekammern.

Zur Frage der Kaufmannsgerichte

hat die Bielefelder Handelskammer ein Gutachten zu dem seitens der Regierung vorgelegten Geszentwurf beschlossen und unter prinzipieller Zustimmung zu demselben folgende Anträge beim Reichstage gestellt:

1. Einführung der Kaufmannsgerichte für Orte mit mehr als 20 000 Einwohnern.
2. Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte für Verträge mit Konkurrenzklausele.
3. Bedingungslose Einführung des unmittelbaren und geheimen Wahlrechts.
4. Festsetzung der Altersgrenze für das aktive Wahlrecht auf 21 Jahre und für das passive Wahlrecht auf 25 Jahre.
5. Beseitigung des Verfahrens vor dem Gemeindevorsteher oder doch mindestens Beschränkung dieses Verfahrens auf solche Fälle, in denen der Gemeindevorsteher Bürgermeister oder Amtmann ist.

Reuten D. Schl. berief, so sei in nachfolgendem das Wichtigste wiedergegeben.

Gründe: Der Streit der Parteien dreht sich um die Frage, ob der klagende Knappschaftsverein berechtigt ist, die berufsgenossenschaftliche Rente des Beklagten auch nach dem Inkrafttreten des Gewerbe-Unfallversicherungs-Gesetzes vom 30. Juni 1900 in voller Höhe als Ersatz für die statutenmäßigen Leistungen an denselben in Anspruch zu nehmen oder ob er angesichts der Vorschrift des § 25 Abs. 5 des neuen Gesetzes seit dem 1. Januar 1902 mit der halben Rente sich begnügen muß.

Der Vordrucker hat die Frage zu Gunsten des Klägers (Allgemeiner Knappschaftsverein) bejaht. Er hat angenommen, daß der Kläger unter der Herrschaft des alten Gesetzes ein Recht auf den dauernden Bezug der vollen Unfallrente erworben habe und daß dieses wohlverworbene Recht durch den Wechsel der Gesetzgebung nicht berührt worden sei. Die von dem Beklagten (Verginvalide) gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung erschien begründet.

„Es muß daher geprüft werden, ob nach allgemeinen Grundsätzen dem § 25 a. a. O. rückwirkende Kraft beizumessen ist, und dies war nach dem Zweck und Ziel des neuen Gesetzes zu bejahen. Der § 25 Abs. 5 enthält eine zwingende Rechtsnorm, und als solcher gebührt ihm rückwirkende Kraft. Es ist hierbei davon auszugehen, daß sowohl nach dem Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 (§ 8 Abs. 1) wie nach dem neuen Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz (§ 25 Abs. 1) die Verpflichtung der eingeschriebenen Hilfsklassen, der Kranken-, Invaliden- und anderen Unterstützungsklassen, den von Unfällen betroffenen Arbeitern Unterstützung zu gewähren, durch einen gleichzeitig gegen eine Berufsgenossenschaft begründeten gleichartigen Unterstützungsanspruch nicht berührt wird. Die Pflicht der Klassen zur Erfüllung der ihnen obliegenden Leistungen bleibt daher auch einem Unfallverletzten gegenüber in Kraft. Das Gesetz giebt ihnen nur einen Anspruch auf Erstattung der verauslagten Unterstützung aus der Unfallrente.

Während nun aber das alte Unfallversicherungsgesetz den Klassen den Ersatz für die von ihnen geschuldeten Leistungen in der Weise verschaffte, daß es dem Entschädigungsanspruch des Verletzten gegen die Berufsgenossenschaft auch die Klassen bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung kraft Gesetzes übergehen ließ, hat das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz an die Stelle des bisherigen Ueberganges des Entschädigungsanspruches des Verletzten gegen die Berufsgenossenschaft einen Anspruch der Klassen auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch Ueberweisung von Rentenbeträgen gesetzt, und weiter diese Ueberweisung nicht mehr wie bisher in der vollen Höhe des Entschädigungsanspruches, sondern nur bis zur halben Höhe der Unfallrente zugelassen. Die Gründe für die Aenderung sind sozialer Natur; sie bezwecken den Schutz der wirtschaftlich Schwachen. Denn erreichte oder überstieg die Unfallrente die Invalidenrente, so erhielt unter der Herrschaft des alten Gesetzes der Arbeiter von dem Knappschaftsverein nichts. Für die Beiträge, die er vielleicht viele Jahre an den Verein gezahlt hatte, empfing er trotz des eingetretenen Invaliditätsfalles von diesem keine Gegenleistung.

Dieser Zustand enthielt eine unabweisliche Härte und Unbilligkeit gegenüber den Versicherten, die durch das Statut gezwungen gewesen waren, ihre Beiträge zu entrichten. Dieses Verfahren mußte und hat zu zahlreichen Klagen und Beschwerden geführt. Das Rechtsbewußtsein war verletzt und deshalb hat sich der Gesetzgeber veranlaßt gesehen, den Ueberweisungs-

anspruch der Klassen auf die halbe Unfallrente herabzusetzen. Als eine Bestimmung, die aus sittlichen und sozialen Rücksichten und gleichzeitig im Interesse des Schutzes der wirtschaftlich Schwachen getroffen ist, ist der § 25 a. a. O. zwingender Natur. Als zwingende Rechtsnorm hat er auch rückwirkende Kraft (Dernburg, Bürgerliches Recht Band I § 19, II. Reichsgericht Band 50 Seite 232). Dafür, daß der Gesetzgeber dem § 25 rückwirkende Kraft hat beilegen wollen, spricht auch die Tatsache, daß der Zeitpunkt für das Inkrafttreten desselben auf den 1. Januar 1902 hinausgeschoben worden ist.

Die Einschränkung auf die halbe Rente hat für die Klassen, die bisher zum Ersatz für ihre Leistungen an Unfallverletzte die volle Rente in Anspruch nehmen durften, die Folge, daß sie nunmehr gezwungen sind, für die Unfallverletzten höhere Aufwendungen zu machen. Um ihnen die erforderliche Zeit für die Herstellung des Gleichgewichts ihrer Einnahmen und Ausgaben zu gewähren, hat der § 25 des Mantelgesetzes das Inkrafttreten des § 25 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes auf den 1. Januar 1902 festgesetzt. Hätte der Gesetzgeber bei dem § 25 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes nur an die seit dem 1. Januar 1902 eintretenden Fälle gedacht, dann würde ein späteres Inkrafttreten dieser gesetzlichen Bestimmungen sicher nicht erforderlich gewesen sein. Gerade die älteren Fälle, welche erhebliche Mehraufwendungen der Klassen erfordern, bedingten eine Hinausschiebung des Zeitpunktes des Inkrafttretens der fraglichen Gesetzesvorschrift.

Die Behauptung des Klägers (Allgemeiner Knappschaftsverein), er habe mit dem Eintritt des Unfalles und der Invalidität des V. ein wohlverworbene Recht auf den Bezug der vollen Unfallrente erlangt, das ihm durch einen Wechsel der Gesetzgebung nicht mehr entzogen werden könne, geht fehl. Es kann nicht anerkannt werden, daß der Kläger (Allgemeiner Knappschaftsverein) durch die Tatsache, daß der Unfall sich unter der Geltung des alten Rechts ereignet hat, ein Recht auf die volle Unfallrente für alle Zeit erworben hat. Wenn der § 102 des Statuts in wörtlicher Uebereinstimmung und unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das Gesetz vom 6. Juli 1884 (§ 8) bestimmt, daß der Entschädigungsanspruch des Verletzten gegen die Berufsgenossenschaft bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Knappschaftskasse übergeht, so erhellt, daß bei jeder Zahlung, die der Knappschaftsverein macht, die rechtliche Beziehung zwischen dem Knappschaftsvereine und der Berufsgenossenschaft aufs neue zur Entstehung kommt.

Es ist daher in jedem einzelnen Fall das Gesetz anzuwenden, welches je nach dem Zeitpunkt der Entstehung des einzelnen Rechtsverhältnisses in Geltung ist. Von einem wohlverworbene Recht des Klägers auf den Fortbezug der vollen Unfallrente auch nach Beseitigung des § 8 des alten Unfallversicherungsgesetzes kann nicht die Rede sein. Muß hiernach davon ausgegangen werden, daß auch für die vor dem 1. Januar 1902 begründeten Ansprüche gegen die Klassen der § 25 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes als zwingende Norm zur Anwendung kommt, so kann sich der Kläger auf die abweichende Bestimmung des Statuts über die Inanspruchnahme der vollen Unfallrente nicht berufen. Seine Klage unterliegt als nicht begründet der Abweisung. Unter Abänderung des angefochtenen Urteils war daher wie geschehen zu erkennen. Damit ist das Urteil des Königl. Bezirksamtes zu Arnberg in der Angelegenheit V. vollinhaltlich bestätigt.

Berlin, November 1903.

G. Link.

Aus diesen Anträgen mag die Reichsregierung erkennen, daß ihr Entwurf nicht einmal Handelskammerkreise zu befriedigen vermag. Es ist sicherlich kein gutes Zeugnis für die „Regierung der Sozialreform“, wenn selbst Unternehmervertretungen sie an sozialpolitischer Einsicht und Initiative übertreffen.

Arbeiterversicherung.

Erfazansprüche aus Unfällen,

die sich unter der Herrschaft des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 ereignet haben, sind nicht nach § 8 des selben Gesetzes zu verurteilen, sondern unterliegen den rechtlichen Wirkungen des § 25 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900.

Am 10. März 1887 erlitt der Bergmann B. aus Köhlinghausen auf der Zeche „Hannover“ einen Betriebsunfall. Hierfür bezog er seit 1897 eine Rente von 33 $\frac{1}{3}$ Proz. Am 24. März 1902 wurde B. auf Grund einer ärztlichen Begutachtung des Knappschaftsarztes Herrn Dr. S. als arbeitsunfähig erklärt. Aus diesem Anlaß wurde B. Knappschafts-Invalide und hatte Anspruch auf die statutarischen Leistungen des Allgemeinen Knappschaftsvereins zu Bochum. Am 1. April 1902 teilte der Allgemeine Knappschaftsverein zu Bochum dem B. mit, daß er neben einem Kindergeld von 3,20 Mk. für jedes Kind, eine monatliche Verginvalidenrente von 17,50 Mk. erhalte. Indessen da sich der Unfall unter der Herrschaft des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 ereignet habe, so erhebt der Allgemeine Knappschaftsverein auf Grund des § 8 des selben Gesetzes bei der Knappschafts-Berufsgenossenschaft Anspruch auf Ueberweisung der Unfallrente in Höhe des Betrages der Verginvalidenrente. Die Berufsgenossenschaft machte B. hiervon Mitteilung und fragte bei demselben an, ob er darin einwillige. B. gab indes seine Einwilligung hierzu nicht, sondern verlangte, daß beide Renten voll an ihn zur Auszahlung gelangen. Die Knappschafts-Berufsgenossenschaft hinterlegte nunmehr die strittige Summe bei der Regierungshauptkasse zu Arnberg. B. wandte sich an das Berliner Arbeitersekretariat, welches nunmehr die Sache weiter verfolgte. Vom Oberbergamt Dortmund mit der Beschwerde gegen den Allgemeinen Knappschaftsverein, sowohl wie vom Minister für Handel und Gewerbe zurückgewiesen, wurde gemäß § 26 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 das Verwaltungsstreitverfahren beim Bezirksauschuß in Arnberg anhängig gemacht. In der Klageschrift wurde die Anwendbarkeit des § 8 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 bestritten, da der § 25 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 mit dem 1. Januar 1902 in Kraft getreten ist. So gelte derselbe auch für alle Unterstüzungen, die nach dem 1. Januar 1902 gewährt werden.

Die Erfazansprüche können indes — selbst wenn sie aus Unfällen, die vor dem 30. Juni 1900 entstanden sind, abgeleitet und nach § 25 Abs. 5 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes erhoben werden. Der Allgemeine Knappschaftsverein sei daher nur zur Anrechnung der Hälfte der Verginvalidenrente auf die Unfallrente, das ist 9,35 Mk. berechtigt. Der Allgem. Knappschaftsverein beantragte kostenpflichtige Abweisung der Klage, und erhob gleichzeitig Widerklage auf Verurteilung des B. zur Einwilligung der Freigabe des bei der Regierungshauptkasse zu Arnberg hinterlegten Betrages. Der Beklagte A. K.-B. behauptete, daß nicht der § 25 des neuen Gesetzes, sondern der § 8

des Gesetzes vom 6. Juli 1884, unter dessen Herrschaft der Unfall entstanden sei, anwendbar ist. Beklagter berief sich unter anderm auf eine Entscheidung des Landgerichts zu Weuthen in Ober-Schlesien II. Zivilkammer vom 26. November 1902. Am 17. März 1903 entschied der Bezirksauschuß in Arnberg: daß der Beklagte Anspruch auf Ueberweisung von Rentenbeträgen aus der dem Kläger seitens der Knappschafts-Berufsgenossenschaft zugebilligten Unfallrente für die Zeit vom 1. April bis 31. Oktober 1902 nur in Höhe von 65,62 Mk. habe; der Rest mit 56,88 Mk. steht dem Kläger zu. Dem Beklagten werden die Kosten und baren Auslagen des Verfahrens, sowie die erforderlichen baren Auslagen der Gegenpartei auferlegt.

Aus der Begründung sei folgendes wiedergegeben:

Der § 8 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 hat seine Geltung verloren. Er stellte eine Rechtsnorm dar, kraft welcher in jedem einzelnen Falle einer Zahlung des Beklagten an den Kläger des letzteren Anspruch auf Unfallrente kraft Gesetzes ohne weiteres auf den Beklagten überging. Mit dem 1. Januar 1902 hörte diese Rechtswirkung auf. Von diesem Tage ab hätte Beklagter bei der Knappschafts-Berufsgenossenschaft Ueberweisung von Rentenbeträgen fordern müssen: er hat dies auch im Laufe des Jahres 1902 getan und sich damit selbst auf dem Boden des § 25 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes gestellt. Da der § 8 des alten Unfallversicherungsgesetzes (ebenso wie § 25 vom Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz) nur das Rechtsverhältnis zwischen dem Knappschaftsverein und der Berufsgenossenschaft ordnet, die Höhe der Unfallrente durch die Erziehung des Unfallversicherungsgesetzes durch § 25 vom Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz aber in keiner Weise beeinflusst worden ist, so läßt sich nicht absehen, weshalb der Umstand, daß der Tag des Unfalls vor dem 1. Januar 1902 fiel, den Einfluß haben sollte, daß der Erfazanspruch des Beklagten gegenüber der Berufsgenossenschaft nach § 8 des Unfallversicherungsgesetzes beurteilt werden müßte.

Es ist vielmehr § 25 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes maßgebend. Nach diesem ist der Beklagte nur befugt, in Höhe der Hälfte der Unfallrente Erfaz für seine Berufsinvaliden-Leistungen zu fordern.

Die Kosten des Verfahrens hat der Beklagte allein zu tragen, weil lediglich nach dem Klageantrage erkannt worden ist.

Hiergegen legte der Beklagte Revision ein und führte in der Revisionschrift aus, daß das Gesetz verletzt sei, indem die Bedeutung des § 8 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 als des § 25 des Gesetzes vom 5. Juli 1900 verkannt ist. Der Streit sollte nun am 26. November 1903 von dem dritten Senat des königlichen Oberverwaltungsgerichts in Berlin entschieden werden. Indessen hat der Beklagte (Allgem. Knappschaftsverein) die Revision unter dem 11. November 1903 zurückgezogen.

Die Zurücknahme der Revision erfolgte wohl aus dem Grunde, weil in zwei andern ähnlichen Fällen die Verurteilung des Allgemeinen Knappschaftsvereins erfolgt war. Der dritte Senat des königl. Oberverwaltungsgerichts vom 17. September 1903 (hier handelte es sich um einen Unfall, der am 31. Dezember 1901 stattgefunden hatte) und der erste Zivilsenat des königl. Oberlandesgerichts zu Breslau verurteilten den Knappschaftsverein, letzterer, indem er die Entscheidung des Landgerichts Weuthen vom 26. November 1902 aufhob und den Kläger (Allgemeiner Knappschaftsverein) zur Tragung der Kosten verurteilte. Da der Allgemeine Knappschaftsverein sich in unserm Falle auf das Urteil des Landgerichts